BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
Telefax 02252/202 DW 600

1. Magna-Grundstücksentwicklungs GmbH
   Magna Straße 1
   2522 Oberwaltersdorf

2. NÖ Umweltanwaltschaft
   Herrengasse 13
   1014 Wien
   zu Zahl NÖ-UA-940207/001

3. Marktgemeinde Ebreichsdorf
   z. Hd. Herrn Bürgermeister
   2483 Ebreichsdorf

Beilagen DVR: 0016098
9-N-96060 2 davon 1 Plan
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02252) 202 Datum
Bezirkshauptmann Kl. 200 30. Sept. 1997

Betrifft
Feuchtgebiet "Welsche Halten" in Ebreichsdorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die Lebensräume, die Tier- und Pflanzenvorkommen und die Feuchtgebiete und Trockenrasen, die sich auf dem im Masterplan der "Magna Grundstücksentwicklungs GmbH" Plan Nr. NA0997

auf den Parzellen 591/1, 591/2, 595/2 (Teilfläche) und 594/2, KG Ebreichsdorf (Feuchtwiesen, Schilfröhricht- und Auwaldbereiche der sogenannten "Wiener Teich-Wiese" im Plan mit A bezeichnet);

auf Parzelle 582 (Teilfläche), KG Ebreichsdorf (Mosaik aus Halbtrockenrasen, Pfeifengraswiesen, Röhricht, Faulbaumgebüschen und Waldflächen mit der Bezeichnung "Dreispitz" im Plan als D ausgewiesen); und

auf Parzelle 580/3 (Teilflächen) und 589/3 (Teilflächen), KG Ebreichsdorf (Trockenrasen mit Übergängen zu Feuchtwiesen und verbuschten Flächen im Plan mit E bezeichnet inklusive einer solitär in einer Geländemulde am Südrand der

Parzellengrenze 580/3 und 589/3, KG Ebreichsdorf, stehenden, ca. 12 m hohen Weide, befinden, dort mit Schraffen gekennzeichnet sind, und im naturschutzfachlichen Gutachten vom 11. Juli 1997, 9-N-96060, befundet sind, zum Naturdenkmal.

Das naturschutzfachliche Gutachten der Sachverständigen Dr. Edelbauer vom 11. Juli 1997, 9-N-96060, bildet mit den Befundaufnahmen zur "Wiener-Teich-Wiese" (Seite 5 ff) zum "Dreispitz" (Seite 9 ff) und zum Trockenrasen südöstlich der A3 (Seite 11 f) sowie die Abschnitte "Botanik" und "Zoologie" hinsichtlich der dort detailliert beschriebenen, nunmehr dem Naturdenkmalschutz unterstellten Naturerscheinungen und Naturgebilde; der "Masterplan" der Magna GrundstücksentwicklungsGmbH Plan Nr. NA0997, der mit den Daten dieses Bescheides klausuliert ist, bildet hinsichtlich des Umfanges und der Lage der Grundflächen, auf denen sich die geschützten Naturerscheinungen (Naturdenkmale) befinden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im Bereiche der Naturdenkmalflächen sind folgende Maßnahmen ausnahmslos untersagt:

1.) die Düngung
2.) der Einsatz von Pestiziden
3.) das Abbrennen des Bodenbewuchses
4.) das Aufforsten mit Ausnahme der Naturverjüngung
5.) das Umackern
6.) das Drainagieren
7.) die Errichtung touristischer Aufschließungsanlagen

Vom Eingriffs- und Veränderungsverbot an den Naturdenkmalflächen sind folgende Nutzungungen und Maßnahmen ausgenommen:

1.) die Mahd der Wiesenflächen im Herbst ab 15. September mit gleichzeitigem Abtransport des Mähgutes
2.) forstliche Maßnahmen im Interesse der Bestandserhaltung und Bestandspflege, soferne sie nicht den naturschutzrechtlichen Schutzzielen zuwiderlaufen (diese Ausnahmeregelegung bezieht sich auf das Naturdenkmal auf Teilfläche D)
3.) die jagdliche Nutzung

4.) die Herstellung der auf Teilfläche D "Dreispitz" geplanten Anlage einer Zufahrtsstraße zum projektierten Bahnhof an der Pottendorfer-Linie; Maßnahmen für den geplanten Kreisverkehr und die Auffahrtsrampe zur Südostautobahn A3 in dem im Plan ausgewiesenen Umfang, wobei für eine Minimierung der Erheblichkeit der damit im Zusammenhang stehenden Eingriffe in den Landschaftsraum durch Reduzierung des Flächenverbrauches auf das verkehrstechnisch und baulich notwendige Maß vorzusorgen ist.

Bei Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal sind folgende Auflagen einzuhalten:

1.) Die Rekultivierung der Böschungsflächen und Straßenbegleitstreifen hat sich am Schutzziel der bestmöglichen Einbindung der Verkehrsbauwerke in den umgebenden Landschaftsraum und an einem ökologischen Ausgleich zu orientieren.

2.) Für geeignete Migrationsmöglichkeiten für die Tierwelt - auch nach Anlegung der Verkehrswege - ist in einer nach dem Stand der Technik und den bestehenden straßenbautechnischen Richtlinien möglichen Art - vorzusorgen.

3.) Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und der Kommunikation des Grund- und Oberflächenwassers durch die Errichtung der Verkehrsbauwerke ist hintanzuhalten.

4.) Für Pflegemaßnahmen, die im Naturdenkmal über die im Rahmen der Eingriffserlaubnis genehmigte Mahd der Wiesenflächen hinausgehen, ist eine behördliche Bewilligung einzuholen.

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales sind vom Berechtigten, der Magna Grundstücksentwicklungs GmbH, folgende "sichernde Maßnahmen" zu setzen:

a.) Die Wildäcker in den Teilflächen A "Wiener-Teich-Wiese" und D "Dreispitz" sind aufzulassen.

b.) Bei einer allfälligen Aktivierung des Grabens, der im Osten längsseits an die Teilfläche A "Wiener-Teich-Wiese" auf Parzelle 594/1, KG Ebreichsdorf, anschließt, ist - gegebenenfalls durch technische Sicherungsmaßnahmen - sicherzustellen, daß der Bodenwasserhaushalt auf der Fläche A ("Wiener-Teich-Wiese") im Rahmen der natürlichen Grundwasserstände erhalten bleibt.

B

c.) Auf der Parzelle 589/3, KG Ebreichsdorf, "Am Sechser", in der Natur eine wechselfeuchte, teilweise verbuschte Wiese, ist der Trockenrasen bzw. die wechselfeuchte Wiese in der Westhälfte zwischen der geplanten Zufahrt und der Rennbahn (mit Ausnahme der Baulichkeiten des Naturlehrzentrums und der behördlich vorgeschriebenen, zusätzlichen Anlagen) zu erhalten.
Die Anlage eines Parkplatzes ist in diesem Bereich unzulässig. Zudem ist eine gärtnerische Gestaltung, die einer Erhaltung des Trockenrasens entgegensteht, untersagt.

d.) Als Ausgleichsflächen für den Verlust der wertvollen Pfeifengraswiese, sind innerhalb der Rennbahn oder außerhalb im Bereiche der Ackerflächen auf Parzelle 591/1, KG Ebreichsdorf, zwischen Teilfläche C und Teilfläche A (Korridorfunktion) die Voraussetzungen für die Anlage von extensiven wechselfeuchten Wiesen zu schaffen. Zu diesem Zwecke ist der für die Errichtung der Rennbahn abgeschobene Humus für die Rekultivierung dieser Flächen zu verwenden, wobei die im Humus vorhandenen Samen, Knollen und Wurzeln der wertvollen Pflanzenbestände für eine ehebaldige Rekultivierung erhalten bleiben müssen. 583/3

e.) Bei der Herstellung der Zufahrtsstraße auf Teilfläche C "Birkenwald", wie sie im Masterplan 1997 ausgewiesen ist, ist zu einer Minimierung der Erheblichkeit des damit im Zusammenhang stehenden Eingriffes in den Landschaftsraum durch Reduzierung des Flächenverbrauches auf das verkehrstechnisch und baulich notwendige Maß zu sorgen. Die Rekultivierung der Böschungsflächen und

Straßenbegleitstreifen hat sich am Schutzziel der bestmöglichen Einbindung der Verkehrsbauwerke in den umgebenden Landschaftsraum und an dem des ökologischen Ausgleichs zu orientieren.

Für geeignete Migrationsmöglichkeiten für die Tierwelt (auch nach Anlegung der Verkehrswege) ist nach dem derzeitigen Stand der Technik und den bestehenden straßenbautechnischen Richtlinien zu sorgen.

Maßgebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Kommunikation des Grund- und Oberflächenwassers durch die Errichtung der Verkehrsbauwerke sind hintanzuhalten.

f.) Die Quellaustritte mit den Beständen der Schneidbinse sind zu erhalten und dürfen mit Ausnahme der Verkehrsanlagen, der im Plan ausgewiesenen Teichfläche und der Rennbahn nicht beeinträchtigt werden.

g.) Die Waldfläche innerhalb der Rennbahn zwischen der inneren und mittleren Bahn, westlich des Hauptabzugsgrabens, ist zu erhalten.

h.) Für die Teilflächen B und C sind die gegebenen, natürlichen Bodenwasserhaushaltsverhältnisse zu erhalten.

i.) Eine intensive touristische Erschließung ist zu unterbinden, allfällige Wegführungen sind so schmal als möglich und nur für Fußgänger zu gestalten (gilt für Teilfläche B und C).

j.) Um einen Austausch zwischen den neu erstehenden Feuchtlebensräumen innerhalb der Rennbahn und den außenliegenden Flächen zu ermöglichen, ist die Passierbarkeit für Amphibien zu gewährleisten (gilt für Teilfläche B und C).

Im Falle einer gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung wird

deren aufschiebende Wirkung ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Absatz 2, § 9 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500-3.

§ 64 Abs.2 AVG 1991

Begründung

Mit Schreiben der NÖ Umweltanwaltschaft vom 6. Mai 1997, NÖ-UA-940207/001, hat diese, auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl. 8050-4, in Behördenverfahren des Landes Parteistellung genießende Institution, die Einleitung eines Naturdenkmalverfahrens mit dem damit verbundenen Eingriffs- und Veränderungsverboten hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Flächen angeregt.
Die Behörde hat mit Schreiben vom 13. Mai 1997, 9-N-97009, das Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet und die vom Verfahren betroffenen Parteien (insbesondere den Grundeigentümer als "Berechtigter") verständigt.

Zugleich wurde die Amtssachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II Wiener Neustadt um Abgabe von Befund und Gutachten darüber ersucht, ob sich auf diesen Flächen Naturgebilde befinden, die als gestaltende Elemente des Landeschaftsbildes besondere Bedeutung besitzen. Die Amtssachverständige hat in ihrem naturschutzfachlichen Gutachten vom 11. Juli 1997 das gesamte, in das Verfahren einbezogene Gebiet naturschutzfachlich befundet und die dort vorkommenden, nach ihrer Ansicht besonders schützenswerten Pflanzen, Tiere, Feuchtgebiete, Trockenrasensysteme, Grundwasseraufschlüsse und dgl. detailliert ausgewiesen.

Schutzzone A "Wiener-Teich Wiese"

In der Schutzzone A "Wiener-Teich-Wiese" hat sie den Typus eines kalkhaltigen Anmoores mit Übergängen zu Niedermoorcharakter festgestellt. Ein großer Teil dieser Fläche wird von einem Schilfröhricht eingenommen, das teilweise mit Faulbaum- und

Weidengebüschen durchsetzt ist. Dieser Bereich ist stark vernässt und finden sich hier teilweise auch Grundwasseraustritte.

Das Herzstück der Fläche bildet eine etwa dreiecksförmige Wiese unmittelbar westlichen im Anschluss an den verlandeten Drainagegraben. Diese Wiese zeigt einen überaus großen Artenreichtum, wobei der südliche Teil als Feuchtwiese im klassischen Stil ausgeprägt ist. Vorherrschende Grasarten sind das Pfeifengras sowie verschiedene Seggenarten wie Hirse-Segge (Carex panicea), Saum-Segge (C. hostiana) und die Blaugrüne-Segge (C. flacca). Bemerkenswert in diesem Bereich ist der große Reichtum an Orchideen, wobei hier insbesondere das Fleischfarbene Knabenkraut (Dactylorhiza incarnata, gefährdet), das Sumpf Knabenkraut (Orchis palustris, stark gefährdet), die Mücken-Handelwurz (Gymnadenia conopsea, regional gefährdet) und die Weiße Waldhyazinthe (Platanthera bifolia) zu erwähnen sind. Vorgefunden in diesem Bereich wurden weitere seltene Feuchtwiesenpflanzen wie z. B. die Pracht-Nelke (Dianthus superbus, stark gefährdet), Lungenenzian (Gentiana pneumonathe, stark gefährdet), der Weiße Germer, Teufelsabbiß, Blutwurz, Großer Wiesenknopf, Gilbweiderich, Sumpf-Baldrian (regional gefährdet), Flaum-Wolfsmilch (Euphorbia villosa, stark gefährdet), Graue Kratzdistel, Bachkratzdistel (regional gefährdet) und Wasserminze. In den nördlichen trockeneren Bereichen treten charakteristische Florenelemente der pannonischen Trockenrasenvegetation wie z. B. der Gelbe Lein (Linum flavum, stark gefährdet) hinzu. Diese Wiese wurde im vergangenen Jahr gemäht. In den dabei entstandenen Reifenspuren konnten Armleuchteralgen festgestellt werden.

Entlang des Drainagegrabens, der die Feuchtwiese im Osten begrenzt, ist ein dichter Saum aus verschiedenen Weidenarten, Erle, Faulbaum etc. ausgebildet.

Innerhalb der großflächigen Schilfröhrichtzone befindet sich eine weitere Wiesenfläche, die von Pfeifengras dominiert wird. Auch hier findet sich das Fleischrote Knabenkraut, Teufelsabbiß, Bachkratzdistel, Blutwurz, Sumpf-Baldrian, Weißer Germer und Großer Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis, regional gefährdet). Hier waren auch einzelne Exemplare der Sumpf-Siegwurz (Sumpfgladiole, Gladiolus palustris, vom Aussterben bedroht) zu

finden.

In unmittelbarer Nähe des Hauptabzuggrabens, d. h. am westlichen Rand des Schilfröhrichts hat sich ein kleiner Tümpel gebildet, der eine wichtige Funktion als Laichgewässer für Amphibien besitzt.
Südlich der dreieckigen Feuchtwiese ist zu beiden Seiten des hier wasserführenden Drainagegrabens ein auwaldartiger Altbaumbestand mit alten Weiden und Silberpappeln sowie Erle, Esche, Traubenkirsche, Blutrotem Hartriegel etw. ausgebildet. Diese Bereiche weisen einen hohen Totholzanteil auf und sind als sehr heterogene Bereiche mit unterschiedlicher Altersstruktur aufgebaut. Diese Bereiche standen im Frühjahr 1997 über viele Wochen unter Wasser.

Westlich des Drainagegrabens befinden sich im südlichsten Teil der Teilfläche A stark verbuschende Bracheflächen. Mitten in diesen Bereichen wurden Fasanerien installiert.

Teilflächen im Ausmaß von 6 ha des gegenständlichen Bereiches (Gesamtausmaß ca. 12. ha) werden vom NÖ Landschaftsfonds als wertvolle Fläche (WF) gefördert.

Teilfläche D "Dreispitz"

Dieser nördlich der B 16 gelegene Bereich weist eine starke Gliederung in unterschiedlich strukturierte Zonen auf. Von Westen her beginnend ist zunächst eine feucht bis trocken getönte Bracheflächе zu beobachten, wo Pflanzen der pannonischen Trockenrasen sowie solche der Pfeifengraswiesen ähnlich wie im Bereich "Am Sechser" unmittelbar nebeneinander stehen. Besonders erwähnenswerte Elemente des Trockenrasens sind die bestandbildene Aufrechte Trespe (Bromus erectus), der Gelbe Lein (stark gefährdet), Silberscharte (Jurinea mollis, gefährdet), Pannonische Kratzdistel (gefährdet), Aufrechter Ziest, Graulöwenzahn, Nordisches Labkraut (Galium boreale) und als Besonderheit die Einfache Wiesenraute (Thalictrum simplex subsp. galioides, stark gefährdet), zu finden. Der Bereich der Welschen-Halten gehört zu den größten Beständen dieser Pflanze in

Niederösterreich.

Arten der Pfeifengraswiese sind u. a. Sumpf-Blaugras (Sesleria uliginosa, stark gefährdet), verschiedene Seggenarten, Kriechweide, die Niedrige Schwarzwurzel (Scorzonera humilis, gefährdet), Vielblütiger Hahnenfuß (Ranunculus polyanthemos, gefährdet), Weißer Germer und als Besonderheit die Flaum-Wolfsmilch (Euphorbis villosa, stark gefährdet). Westlich an diese wechselfeuchte Wiese anschließend befindet sich eine feuchte Senke, die mit Pfeifengras bewachsen ist und eher artenärmer ist. Die Fläche ist mit Faulbaumgebüschen durchsetzt. Eine Besonderheit in diesem Bereich ist der Sumpf-Schwingel (Festuca trichophylla, stark gefährdet).

Weiter westlich schließt an die feuchte Senke eine Halbtrocken-rasenfläche an, einer der wenigen wirklich trockenen Bereiche des Gebietes..Neben Aufrechter Trespe, Schwingel und Erdsegge ist hier das Vorkommen der Silberscharte (gefährdet), der Gewöhnlichen Kugelblume, Sonnenröschen, Graulöwenzahn, Kleiner Wiesenknopf, Ästiger Graslilie, Regensburger Geißklee, Berggamander, Weiden-Alant (Inula salicina, gefährdet), Schwalbenwurz und Kleiner Faserschirm (Trinia glauca, gefährdet) zu nennen. Das Helm-Knabenkraut (Orchis militaris, gefährdet) ist hier vertreten, ebenso die Steppen-Wolfsmilch. Die Besonderheit stellt jedoch auch hier die Einfache Wiesenraute dar.

Weiter westlich ist der Halbtrockenrasen mit Birke durchsetzt. Hier finden sich unter anderem Hirschwurz, Mädesüß (Filipendula vulgaris, gefährdet), Echte Betonie, das Helm-Knabenkraut und eine weitere Orchideenart, das Breitblatt-Waldvöglein (Cephalanthera damasonium).

Der südliche Teil dieses Birkenwäldchens ist feuchter ausgeprägt und tritt hier Schilf hinzu, sowie Pfeifengras, Blutwurz, Spargelklee und eine weitere Orchideenart, das Zweiblatt.

Westlich anschließend befindet sich etwa im Zentrum des "Dreispitzes" ein Wildacker. Südlich des Wildackers ist ein überwiegend mit Birke aufgeforsteter wechselfeuchter Bereich ausgebildet. Neben dem Helm-Knabenkraut und einer weiteren

Orchideenart, dem Langblättrigen Waldvöglein (Cephalanthera longifolium) ist das Vorkommen der Sibirischen Schwertlilie (Iris sibirca, gefährdet) bemerkenswert. Als weitere Besonderheit findet sich hier die Weidenblättrige Wolfsmilch (Euphorbia salicifolia, stark gefährdet).

Nördlich des Wildackers befindet sich eine trockene Stelle mit Silberscharte, Betonie, Salbei, Großer Prunelle, Pannonischer Kratzdistel, Färber-Scharte und als weitere Orchideenart des Brandknabenkraut (Orchis ustulata). Östlich angrenzend bis zum Hauptabzugsgraben als östlicher Begrenzung des "Dreispitzes" befindet sich eine lückige Aufforstungsfläche. Dieser wechselfeuchte Bereich zeigt kleinere Wiesenflächen und Faulbaumgebüsche in enger Verzahnung mit Waldbereichen. Die Wälder sind von Birke, Erle und Esche dominiert. In den Wiesenbereichen befindet sich eine einmalige Besonderheit, nämlich das Vorblattlose Leinblatt (Thesium ebracteatum). Diese Pflanze ist bereits vom Aussterben bedroht und sind nur mehr 3 Standorte in Österreich bekannt. Außer hier in Ebreichsdorf findet sich diese Pflanze nur mehr in Moosbrunn und Achau. Eine weitere Besonderheit ist die Pannonische Platterbse (Lathyrus pannonicus, stark gefährdet).

Im Norden des Dreispitzes befinden sich einige schöne mächtige Weißdornexemplare.

Eine Teilfläche im Nordosten des Dreispitzes wurde im Frühjahr umgebrochen. Ein weiterer Teilbereich im Südosten des Dreispitzes unmittelbar neben der B 16 zeigt eine artenarme Mähwiese.

Im Norden des Dreispitzes befindet sich ein temporär wasserführender Graben mit gut ausgeprägten Ufergehölzen (alte Weiden). Auch entlang des Hauptabzugsgrabens im Osten des Dreispitzes ist ein artenreicher Uferbegleitsaum ausgebildet.

Ca. 3 ha des rund 14 ha großen Bereiches werden vom NÖ Landschaftsfond als wertvolle Fläche (WF) gefördert.

Teilfläche E Trockenrasen südöstlich der A3

Südöstlich der A3 befinden sich Trockenrasenflächen mit unterschiedlichem Verbuschungsgrad. Während der südliche Teil noch weitgehend frei ist von Verbuschung, ist im nördlichen Teil bereits ein sehr hoher Bestockungsgrad vorhanden. Vor allem die Schwarzkiefer breitet sich in diesem Bereich stark aus. Dieser Bereich wurde daher nicht in die Teilfläche E miteinbezogen. Von der ausgewiesenen Teilfläche E ist ein kleiner Bereich im Westen feuchter getönt. Auch der südlichste Rand zu einer heuer im Frühjahr umgebrochenen Bracheffläche ist stark vernässt und sind hier lange Zeit wasserführende Mulden vorhanden.

Abgesehen von der Trockenrasenfläche am Dreispitz ist auch im gegenständlichen Bereich zumindest teilweise ein reiner Trockenrasen ausgebildet. Die Fläche wird von der Aufrechten Trespe dominiert. Als typische Trockenrasenpflanzen sind zu nennen die Ästige Graslilie, Kartäuser Lichtnelke (Dianthus pontederae), Aufrechter Ziest, der Österreichische Ehrenpreis (Veronika austriaca, gefährdet), die Silberscharte (gefährdet), der Mittlere Bergflachs und wiederum die stark gefährdeten Pflanzenarten Einfache Wiesenraute, Flaumwolfsmilch und Gelber Lein.

In den etwas feuchteren Bereichen kommt auch hier die Sumpfgladiole herein. Der westliche feuchtere Bereich zeigt eine stärkere Verbuschung.

Die Fläche hat ein Gesamtausmaß von ca. 2,5 ha.

Ein weiteres interessantes Einzelbiotop stellt ein Weiher im Westen des Planungsgebietes in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A3 dar. Der Weiher hat ein Ausmaß von ca. 25 x 15 m und ist von einem alten Baumweidenbestand umgeben. Das Gewässer hat einen hohen Eutrophierungsgrad. Es handelt sich dabei um das einzige größere stehende Gewässer im Gebiet der Welschen-Halten. Leider ist dieser Weiher durch landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. die unmittelbare Nähe zur A3 vom restlichen Gebiet stark isoliert.

Botanik:

Eine Liste sämtlicher in den beschriebenen Gebieten vorkommender Blütenpflanzenarten ist in den beiliegenden Unterlagen zu finden. (Beilage 2). Wie die Erhebungen im heurigen Jahr gezeigt haben, wachsen hier insgesamt mehr als 280 verschiedene Pflanzenarten. Über 100 davon werden in der Roten Liste als entweder österreichweit oder regional in Österreich gefährdet angeführt. 79 Arten sind in ganz Österreich bzw. im Pannonischen Raum gefährdet. Zwei Pflanzen, das Vorblattlose Leinblatt (Thesium ebracteatum) und die Sumpfgladiole (Gladiolus palustris) sind vom Aussterben bedroht, Thesium ebracteatum sogar im höchsten Maße. Diese Pflanze wird in der "Flora-Fauna Habitat-Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" in Anhang II geführt und wäre

Österreich verpflichtet für die Erhaltung dieser Pflanze besondere Schutzgebiete auszuweisen, 20 Arten sind stark gefährdet, 39 gefährdet.

Im Bereich der Welschen-Halten und zwar im wesentlichen im Bereich der oben beschriebenen Naturräume sind insgesamt 8 prioritäre Habitatstypen vorzufinden, die in der oben zitierten Flora-Fauna Habitat-Richtlinie im Anhang I angeführt werden:

* Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgen
* Unterwasservegetation in Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene
* Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und auf Lehmboden
* Feuchte Hochstaudenfluren
* Magere Flächland-Mähweisen
* Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Carex davalliana
* Kalkreiche Niedermoore
* Pannonische Trockenrasen

Hochinteressant ist im gesamten Bereich der Welschen-Halten der späte Termin für den Beginn der Vegetationsperiode. Während an etlichen anderen Stellen im südlichen Niederösterreich die Orchideen bereits verblüht waren, kamen diese im gegenständlichen

Bereich erst zum Erscheinen. Die zeitliche Verzögerung für den Beginn der Vegetationspersiode wird auf rund drei bis vier Wochen geschätzt. Die Teilfläche B "Am Sechser" wurde überhaupt erst Anfang Juli interessant. Der Grund für dieses Phänomen dürfte darin liegen, daß die hohen Grundwasserstände im Übergangsbereich zwischen der Schotterterrasse des Steinfeldes und der Feuchten Ebene erst sehr spät im Jahr zurückgehen.

Durch den hohen Wasserstand ist der Boden sehr kalt. Erst bei einem Sinken des Wasserstandes kann daher das Pflanzenwachstum beginnen.

Besonders bemerkenswert ist die enge Verzahnung von trockenheits- und feuchtigkeitsliebenden Pflanzenarten. Ein derart unmittelbares Nebeneinander von Feucht- und Trockenpflanzen ist der Sachverständigen im Wiener Becken sonst nicht bekannt. Es gibt zwar eine Reihe wechselfeuchter Wiesen, doch ist die Verteilung der verschiedenen Pflanzenarten hier stark an die tatsächliche Geländehöhe gebunden. Z. B. ist das Gebiet der Pischelsdorfer Wiesen stark wellig mit Niveauunterschieden von bis zu 1 m ausgeprägt, sodaß auf den höhergelegenen Bereichen die Trockenrasenvegetation ausgebildet ist und in den Senken die Feuchtwiesenvegetation. Hier im Bereich der Welschen-Halten dürfte oft ein Unterschied von wenigen Zentimetern im Geländeniveau dafür verantwortlich sein, daß die Trocken- und Feuchtpflanzen unmittelbar nebeneinander stehen.

Im Zuge der Erhebungen wurde eine umfangreiche Fotodokumentation angefertigt, die dem Gutachten beigelegt wird (Beilage 6).

Zoologie:

Seitens des Österreichischen Naturschutzbundes wurden im Frühjahr 1997 laufend Erhebungen zur Ornithologie durchgeführt. Ingesamt konnten 90 verschiedene Vogelarten im Gebiet nachgewiesen werden, von denen 25 in den aktuellen Roten Listen gefährdeter Vogelarten Österreichs als bedroht eingestuft werden. Eine genaue Artenliste befindet sich im Anhang zum Gutachten (Beilage 3). Der Großteil der Vogelarten brütet im Bereich der Welschen-Halten. Einige

Vogelarten konnten als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste beobachtet werden.

Zu den interessantesten Flächen für die Vogelwelt zählen die Schilf- und Röhrichtbestände, insbesondere im Bereich um die "Wiener-Teich-Wiese" (A). Charakterarten dieser Röhrichtflächen sind Rohrammer, Schilfrohrsänger, Sumpfrohrsänger und Feldschwirl.
Die vom Austerben bedrohte Kornweihe konnte lediglich als Durchzügler beobachtet werden.

In den verbuschenden aufgeforsteten Wiesenbereichen (dieser Biotoptyp ist in allen 5 beschriebenen Teillebensräumen in unterschiedlicher Ausdehnung anzutreffen, (den größten Bereich stellt die Magerwiese "Am Sechser" dar) sind ebenfalls Sumpfrohrsänger, Schilfrohrsänger, Feldschwirl und Rohrammer anzutreffen. Als Besonderheiten in diesen Lebensräumen sind Braunkehlchen und Schwarzkehlchen zu nennen. Eine Bekassine konnte als Durchzügler beobachtet werden. Der Neuntöter ist im gesamten Bereich der Offenlandschaft ein häufiger Brutvogel. Auch die Dorngrasmücke ist als Brutvogel anzutreffen.

Der Kiebitz brütete im Bereich der Bracheflächen östlich des Hauptabzugsgrabens, die in der Folge umgebrochen wurden.

Bei den Waldflächen sind besonders jene interessant, die einen hohen Altholz- bzw. Totholzanteil aufweisen. Dazu zählen insbesondere die auwaldartigen Bestände im Süden der Wiener-Teich-Wiese, sowie die Altholzbestände im Bereich des Dreispitzes. Auch im Bereich des Birkenwaldes sind Totholzanteile durch die mißglückten Aufforstungen zu beobachten. Die Waldbereiche sind insbesondere für Höhlenbrüter von hoher Bedeutung und ist ein sehr guter Bestand an verschiedenen Spechtarten anzutreffen. Bemerkenswert sind die Vorkommen von Gelbspötter und Schlagschwirl, auch die Nachtigall ist häufig. Die Waldschnepfe wird im gegenständlichen Gebiet sogar gejagt, was darauf hinweist, daß sie hier auch Brutvogel ist.

Erwartungsgemäß sind in den grundwasserdominierten Bereichen auch zahlreiche Amphibien anzutreffen. Bemerkenswert ist insbesondere

das Vorkommen des Laubfrosches, der in Österreich stark gefährdet ist. Weiters gibt es Springfrosch, Grasfrosch, Erdkröte und Wechselkröte. Als Laichgewässer dienen einerseits im Frühjahr starkt vernässte Bereiche, Tümpel im Bereich des Hauptabzuges und teilweise auch Entwässerungsgräben.

Bei den Reptilien ist der große Bestand an Zauneidechsen bemerkenswert. Auch die Blindschleiche wurde nachgewiesen.

Unter den Insekten ist die seltene Prachtlibelle zu nennen.

Aus der bevorstehenden Befundung gezogenen naturschutzfachlichen Schutzfolgerungen kommt die Amtssachverständige hinsichtlich der einzelnen Teilflächen, auf denen sich die schützenswerten Naturgebilde befinden, zu folgendem Gutachten:

Teilfläche A ("Wiener-Teich-Wiese")

Diese Wiese gehört zu den wertvollsten Bereichen der Welschen-Halten. Die teilweise noch gemähten Feuchtwiesen in diesem Bereich bergen eine Reihe botanischer Raritäten, die diese Wiesen besonders artenreich und reich an Orchideen machen. Die Röhrichtbestände sind für die Vogelwelt von besonderer Bedeutung, ebenso die altholz- und totholzreichen Auwaldbestände im Süden.

Fläche D ("Dreispitz")

Diese Fläche stellt ein Mosaik unterschiedlicher Vegetationseinheiten vom klassischen pannonischen Trockenrasen über wechselfeuchte Wiesen hin zu vernäßten Waldbeständen dar. Zu den Besonderheiten zählt der Bestand der stark gefährdeten einfachen Wiesenraute (gehört zu den größten Beständen dieser Pflanze in Niederösterreich) und das Vorkommen das vom Aussterben bedrohten Vorblattlosen Leinblattes.

Teilfläche E (Trockenrasenfläche südlich der A3)

Diese Trockenrasenflächen zählen zu den größten reinen

Trockenrasenbeständen des Gebietes, zeigen aber auch schon Übergänge zu Feuchtwiesenvegetation.

Zusammenfassend kommt die Amtssachverständige im Ressume ihres Gutachtens zur Ansicht, daß die Bestände der seltenen Pflanzen bzw. das unerwartende Nebeneinander von Feuchtlebensräumen und Trockenrasen neben der allgemein ökologischen besonderen Bedeutung des Gebietes einen unschätzbaren Wert für die Wissenschaft darstellen.

Wissenschaftliche Studien an seltenen Pflanzen könnten logischerweise nur dort vorgenommen werden, wo diese noch vorhanden sind.

Analoges gelte für die Untersuchung der Wirkungszusammenhänge in den grundwasserdominierten Bereichen. Die Welschen-Halten böten jedenfalls ein weites Spektrum an Möglichkeiten für Lehre und Forschung. Die Aktualität dieser Tatsache möge daran zu erkennen sein, daß beispielsweise im heurigen Jahr seitens der Universität Wien die Exkursionen der Studenten noch in das Gebiet der Welschen-Halten führen. Die zu schützenden Teilflächen hätten jedenfalls aus wissenschaftlichen Gründen eine besondere Bedeutung.

Die Landschaft der Welschen-Halten werde nachhaltig von den ausgedehnten Offenlandschaftsbereichen mit mehr oder weniger stark vorhandener Verbuschung geprägt. Die weitläufigen Wiesenflächen mit den zahlreichen Einzelgehölzen und Busch- und Baumgruppen hätten einen fast savannenartig anmutenden Charakter, der für die weitere Umgebung als einzigartig anzusehen sei. Dieser Landschaftstypus sei anteilsmäßig in allen Teilbereichen vorhanden. Insoferne könne man diesen Gebieten aber eine besondere Bedeutung als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes zuerkennen.

In ihrem ergänzenden Gutachten vom 26. September 1997 werden von der Amtssachverständigen sämtliche Maßnahmen zum Schutze der Naturgebilde im Rahmen des Eingriffs- und Veränderungsverbotes, aber auch die Maßnahmen, die zur Nutzung und zur Pflege der Schutzflächen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen sein sollen, aufgelistet und dargestellt.

Weil die zu schützenden Flächen mit den nicht unter Schutz stehenden Flächen einen eng vernetzten Komplex von Feuchtwiesen, Trockenrasensystemen und Grundwasseraustritten darstellen, in dem Eingriffe in dieses System im Bereiche der nicht geschützten Flächen gravierende Rückwirkungen auf die Standorte der Naturerscheinungen und Naturgebilde im Bereiche der geschützten Flächen haben können, werden von der Amtssachverständigen im Bereiche der nicht geschützten Flächen solche sichernde Maßnahmen für erforderlich erachtet, die für den unversehrten Erhalt der Naturdenkmalflächen und der dort befindlichen Naturgebilde erforderlich erscheinen.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens (§§ 39 und 45 AVG 1991) haben zwei Besprechungen zwischen den Parteien des naturschutzbehördlichen Verfahrens (Grundeigentümer, Gemeinde und Umweltanwaltschaft) und der Amtssachverständigen bei der Naturschutzbehörde stattgefunden, in deren Rahmen das Vorhaben unter besonderer Bedachtnahme auf Befund und Gutachten der Amtssachverständigen, die unterschutzzustellenden Naturgebilde, die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot und die sichernden Maßnahmen, einer eingehenden Erörterung unterzogen wurden.

Die im Spruche dieses Bescheides verfügten Unterschutzstellungen mit den dort vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen gründen sich auf das Ergebnis dieser Besprechungen zwischen Behörde und Parteien.
Gemäß § 9 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären (Absatz 2).

Zu den in Absatz 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Fels-

bildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Absatz 4).

Gemäß Absatz 5 dieser Gesetzesstelle sind die Bestimmungen des § 7 Absatz 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist in Naturdenkmalen jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden - und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Nach Absatz 5 kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

Zudem kann die Behörde dem Berechtigten (das ist der Grundeigentümer) sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen (§ 9 Absatz 6 des NÖ Naturschutzgesetzes.)

Von den im § 9 Absatz 4 NschG beispielhaft aufgezählten Naturgebilden sind nicht nur punktuelle Naturerscheinungen, sondern auch flächenmäßig ausgedehnte Naturschöpfungen, die aus dem Zusammenspiel mehrerer natürlicher Faktoren (Bodenbildung, Grundwasser, Bepflanzung) bestehen können, aber doch noch eine örtliche Einheit bilden, soferne nur ihre Bedeutung als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen zu bejahen ist, umfaßt. (vgl. VwGH vom 9.11.1981, Zl. 81/10/0087 und vom 29.4.1985, Zl. 85/10/0054)

Allerdings ist das Naturdenkmal nicht die von einem Naturgebilde eingenommene Grundfläche, sondern das auf dieser Fläche bestehende denkmalhafte Naturgebilde, das auch im Bescheidspruch als Naturdenkmal zu umschreiben ist.

Dabei sieht das Naturschutzgesetz keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung beendeten Nutzung vor (vgl. VwGH vom 29.4.1985, Zl. 85/10/0054); die Zulässigkeit der Unterschutzstellung ist auch nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig (VwGH vom 13.12.1982, Zl. 82/10/0157).

Der Spruch des Bescheides muß in einer allgemein verständlichen Art und Weise zum Ausdruck bringen, worin das geschützte Naturgebilde besteht, bzw. welche Objekte in der Natur Gegenstand des bescheidmäßig verfügten Schutzes sein sollen. Außerdem muß der Spruch eine hinlängliche Beschreibung der Grundflächen (allenfalls unter Bezugnahme auf eine Skizze, die Bestandteil des Bescheides ist) enthalten, auf denen sich das Naturdenkmal befindet (vgl. VwGH vom 30.5.1980, Zl. 1098/79).

Allen diesen gesetzlichen Erfordernissen für die Erklärung zum Naturdenkmal hat die Behörde in dieser Entscheidung Rechnung getragen. Die zu schützenden Naturgebilde sind in einer, einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides bildenden Planunterlage (Masterplan) flächenmäßig eindeutig (Schraffen) gekennzeichnet und ausgewiesen.

Die unter Schutz zu stellenden Naturgebilde und Naturerscheinungen stellen einerseits flächenmäßig ausgedehnte Naturschöpfungen dar, sind aber andererseits von der Amtssachverständigen für Naturschutz in ihren jeweiligen Befunden detailliert beschrieben worden.

Die Behörde ist daher auf der Grundlage der von ihr im Ermittlungsverfahren erhobenen Beweise, insbesondere auf Grund des nach ihrer Ansicht denkrichtigen, schlüssigen und in sich nachvollziehbaren Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz, das auch unbestrittener Maßen auf einem fachlich

sehr hohen Niveau steht, zur Überzeugung gelangt, daß die Naturgebilde auf den im Bescheidspruch beschriebenen Flächen aus wissenschaftlichen Gründen und als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere, d. h. über sonstige Flächen und Lebensräume im südlichen Wiener Becken weit hinausgehende Bedeutung besitzen, weswegen eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal erforderlich erschien.

Gemäß § 64 Abs.2 AVG 1991 war die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung gegen diesen Bescheid auszuschließen, weil nach Ablauf des 6-monatigen Eingriffs- und Veränderungsverbotes nach § 7 Abs.6 Naturschutzgesetz der derzeit für die Naturdenkmale bestehende Schutz außer Wirksamkeit treten würden.

Der Fortbestand dieses Schutzes und damit im Zusammenhang stehend, die Möglichkeit der vorzeitigen Vollstreckung des Unterschutzstellungsbescheides ist aber aus den in diesem Bescheid wiederholt dargelegten Gründen des öffentlichen Wohles dringend geboten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mit Telefax Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Baden erhoben werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Geschäftszahl)
- einen begründeten Berufungsantrag (Antrag auf Aufhebung oder Abänderung des Bescheides)

zu enthalten.

Hinweis:
Ein Antrag auf Entschädigung (§ 18 Absatz 2 NschG) oder auf den Einlösungsbetrag (§ 18 Absatz 3 NschG) ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die

155

Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II Wiener Neustadt,
   z. Hd. Frau Dr. Edelbauer
   zu EZ N-97 37/8, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt;

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 20. OKTOBER 1997 rechtskräftig.

Baden, am 22. Jan. 1998

Für den Bezirkshauptmann

Zika

153
Berichtigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500 DVR 0016098

1. Magna-Grundstücksentwicklungs GmbH
   Magna Straße 1
   2522 Oberwaltersdorf

2. NÖ Umweltanwaltschaft
   Herrengasse 13
   1014 Wien
   zu Zahl NÖ-UA940207/001

3. Marktgemeinde Ebreichsdorf
   z. Hd. Herrn Bürgermeister
   2483 Ebreichsdorf

Beilagen

9-N-96060
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02252)	Datum
	Mag.iur.Enzinger 271	~~14~~ 18.11.1997

Betrifft
Feuchtgebiet "Welsche Halten" in Ebreichsdorf, Naturdenkmal,
Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt ihren Bescheid vom 30.9.1997, Zl. 9-N-96060, dahingehend, daß

1. im zweiten Absatz des Bescheidspruches nach der Parzellen Nr. 591/1 das Wort: **(Teilfläche)** eingefügt wird und

2. bei den sichernden Maßnahmen unter c.) der Absatz wie folgt lautet: Die Anlage eines Parkplatzes ist in diesem Bereich unzulässig, zudem ist eine gärtnerische Gestaltung, die einer **flächenhaften** Erhaltung des Trockenrasens entgegensteht untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

153
Ber.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Mit Bescheid vom 30. September 1997 wurden durch die Bezirkshauptmannschaft Baden Lebensräume, Tier- und Pflanzenvorkommen, und Feuchtgebiete sowie Trockenrasen auf verschiedenen Parzellen in der KG Ebreichsdorf zum Naturdenkmal erklärt.

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales wurden darüberhinaus sichernde Maßnahmen vorgeschrieben.

Bei der Aufzählung der Parzellen, auf welche sich der Bescheid vom 30. September 1997 bezieht, wurde jeweils angeführt, ob es sich dabei um die gesamte Grundstücksfläche oder nur um Teilflächen davon handelt. Entgegen den Ausführungen im Gutachten der Amstsachverständigen für Naturschutz, welches die Grundlage für diesen Bescheid bildete, unterblieb die Anfügung des Wortes "Teilfläche" nach der im Bescheid dieses Spruches genannten Parzelle.

Darüberhinaus wurde irrtümlich im Rahmen der Vorschreibung der sichernden Maßnahmen von der Erhaltung des Trockenrasens gesprochen, während hingegen im oa. Gutachten von einer "flächenhaften Erhaltung" die Rede ist.

Hierzu ist rechtlich folgendes auszuführen: Die Anwendbarkeit des Rechtsinstitutes der Bescheidberichtigung nach § 62 Abs. 4 AVG setzt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, daß eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben sind. Für die Offenkundigkeit einer Unrichtigkeit ist es ausreichend, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit erkennen können und diese von der Behörde hätte vermieden werden können (VWGH 4.9.1986, 86/02/0115, 24.11.1986, 86/10/0143 ua.).

153
Ber.

Da die Unrichtigkeit im gegenständlichen Fall darin besteht, daß zwei Worte, welche im Gutachten der Amtssachverständigen enthalten sind, irrtümlicher Weise nicht in den Bescheid-Spruch mitaufgenommen wurden und dieses Gutachten in seinem vollen Wortumfang den Parteien des Verfahrens im Rahmen des eingeräumten Parteiengehöres zur Kenntnis gebracht wurde, ihnen also der Gutachtenstext in seiner Gesamtheit vorlag, war diese auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit für die Parteien leicht erkennbar und somit offensichtlich im Sinne der oben zitierten Judikatur. Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 120,--.

Hinweis:
Mit Telefax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Telefax-Gerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.

153
Ber.

HINWEIS:

Dieser Bescheid bildet zusammen mit dem zur gleichen Zahl ergangenen Naturdenkmalerklärungsbescheid vom 30. September 1997 eine Einheit und ist daher unbedingt gemeinsam mit diesem zu verwahren.

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das NÖ Gebietsbauamt II Wiener Neustadt,
   z. Hd. Frau Dr. Edelbauer
   zu EZ N-97 37/8, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt;

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur.Enzinger

Dieser Bescheid ist seit 9. DEZEMBER 1997 rechtskräftig.
Baden, am 22. Jan. 1998
Für den Bezirkshauptmann
Zika

\ABT9\KANZLEI\N96060B.TAT

153
Ber.

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bezirksgericht Ebreichsdorf

Geschäftszahl:

383/98

Bitte in allen Eingaben anführen!

Bezirkshauptmannschaft Baden bei Wien
Eingel. am: - 9. März 1998
KZ.: 9-N-96060 Blg.: 1

Beschluß

Auf Grund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.9.1997, 9-N-96060, werden im Grundbuch der KG Ebreichsdorf gemäß § 15 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, nachstenende Eintragungen angeordnet:

die Ersichtlichmachung der Erklärung zum Naturdenkmal "Feuchtgebiet Welsche Halten" hinsichtlich
EZ 1957, Gst.Nr. 591/1 (Teilfläche), 595/2 (Teilfläche),
EZ 1959, Gst.Nr. 580/3 (Teilflächen), 589/3 (Teilflächen), 591/2, 594/2,
EZ 1961, Gst. Nr. 582 (Teilfläche).

Hievon werden verständigt:

1) MAGNA Grundstücksentwicklungs GmbH., 2522 Oberwaltersdorf, Magna Str. 1
2) Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500 Baden zu 9-N-96060 mit Grundbuchsauszügen
3) Marktgemeinde Ebreichsdorf, 2483 Ebreichsdorf
4) Finanzamt Baden

Bezirksgericht Ebreichsdorf
Abt. 1, am 16. 2. 1998

Josef Bittner
Amtsrat
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Bezirkshauptmannschaft	Kennzeichen	Datum
Baden	BNW3-N-0438/002	04. März 2010

Verhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung: **Beginn:** 08:30 Uhr
Bezirkshauptmannschaft Baden, Zimmer Nr. 274

Leiter der Amtshandlung: Mag. Martin Hallbauer

für das NÖ Gebietsbauamt II
(als naturschutzfachliche ASV): Dr. Jutta Edelbauer

als Schriftführer: Isabella Nowak

für die Gemeinde Oberwaltersdorf: entschuldigt

für die NÖ Umweltanwaltschaft: DI Beyer

für die MP Magna Projektentwicklungs GmbH & Co OEG und die Magnolia ProjektentwicklungsGmbH : Herr DI Ladislaus Knoll

Gegenstand der Verhandlung:
NATURDENKMAL Nr. 153 – Feuchtgebiet „Welsche Halten“, Ebreichsdorf, Vorschreibung von Auflagen bzw. Anpassung der bestehenden Auflagen, Änderung des Naturdenkmalbescheides

Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
  - persönliche Verständigung
  - Anschlag in der Gemeinde
  - Anschlag in den der Betriebsanlage angrenzenden Häusern
  - Anschlag bei der Bezirkshauptmannschaft Baden
  - Verlautbarung im Amtsblatt

- gibt bekannt, dass bis zur Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Sachverhalt:

I) <u>Änderung der Auflagen</u>

Die Bezirkshauptmannschaft Baden beabsichtigt, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. September 1997, Zl. 9-N-9660, mit dem das Feuchtgebiet „Welsche Halten“ zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend zu ändern, dass neue Auflagen vorgeschrieben bzw. bestehende Auflagen angepasst werden.

Die Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD4 – Naturschutz hat folgende Vorgangsweise für die Pflege des Naturdenkmales vorgeschlagen:

- *Im Bereich der Wienerteichwiese (A) sollte versuchsweise die Mahd auf Anfang Juli vorverlegt werden und zwar auf jeweils der Hälfte der Fläche der beiden gemähten Bereiche.*
- *Der Trockenrasen auf Fläche E sollte unbedingt zumindest jedes 2. Jahr gemäht werden (ab September)*
- *Beim Dreispitz (D) gehört dringend die Fläche mit dem Vorkommen des Vorblattlosen Leinkrautes (Thesium ebracteatum), einer vom Aussterben bedrohten FFH-Art, gemäht. Um dies zu ermöglichen, könnte ev. eine Schneise in Richtung des Abzugsgrabens im Osten der Fläche D freigeschnitten werden, um eine Zufahrtsmöglichkeit zu schaffen.*
- *Vorverlegung der Mahd auf Teilflächen der Ausgleichsflächen innerhalb der Rennbahn auf Anfang Juli, z.B. auf einem Drittel dieser Flächen.*

Die Auswirkungen auf die Vegetation sollten nach spätestens 2 Jahren überprüft werden.

Der Grundeigentümer MEC Grundstücksentwicklungs GmbH sprach sich gegen die Vorschreibung aus, da die Pflegemaßnahmen mit zusätzlichem finanziellen und arbeitstechnischen Aufwand verbunden wären und bei der Naturdenkmalerklärung keine Entschädigung erfolgt sei.
Nunmehr sind die MP MAGNA Projektentwicklungs GmbH und Co OEG (betreffend Grst. 586/1) sowie die MAGNOLIA Projektentwicklungs GmbH (betreffend Grst. 586/2, 586/3, 594/2 und 582) Grundeigentümer.

II) Klarstellung des Naturdenkmalbescheides hinsichtlich der geltenden Grundstücksnummern

Im Naturdenkmalbescheid sind als betroffene Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 591/1, 591/2, 595/2, 594/2 (Fläche A laut Naturdenkmalplan), 582 (Fläche D laut Plan), 580/3 und 589/3 (Fläche E laut Plan) angeführt. Durch Liegenschaftsteilungen haben sich die Bezeichnungen geändert.
Im Vergleich der früheren und geltenden Bezeichnungen kann von folgenden Änderungen ausgegangen werden:

früher	aktuell	Bezeichnung der Fläche laut Plan zum Naturdenkmalbescheid
582	582	D (Dreispitz)
580/3	586/1	E
589/3	586/2	E
591/1	586/3	A
591/2	586/3	A
595/2	586/3	A

Es ist daher klarzustellen, welche aktuellen Grundstücksbezeichnungen für das Naturdenkmal gelten.

Nach längerer Diskussion über die heute ausgeschriebenen Verhandlungspunkte (grundstücksmäßige Neufestlegung des Naturdenkmals und Neudefinition von Mähzeitpunkten) wird die weitere Vorgangsweise dahingehend vereinbart, als von der Abteilung BD3 (Vermessung) ein neuer, ergänzter Naturdenkmalplan angefordert wird. Die Ergänzungen beziehen sich insbesondere auf die Eintragung der Sicherungsflächen B und C sowie des Verlaufs der Rennbahn. Weiters wird vom Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft angeregt, den Verlauf der Sicherungsflächen B und C sowie der Naturdenkmalflächen A und E in der Natur zu vermarken und zusätzlich mit Holzpflöcken zu kennzeichnen.
Nach Vorliegen des ergänzten Planes wird dieser den beiden betroffenen Grundeigentümern mit der Möglichkeit eine Stellungnahme hiezu abzugeben, zur Kenntnis gebracht werden und sodann bescheidmäßig das Naturdenkmal mit den richtigen Grundstücksnummern neu festgelegt.
Im Hinblick auf das heute Verhandlungsergebnis betreffend Mähzeitpunkte (siehe Stellungnahme ASV für Naturschutz) ist beabsichtigt, nach Aushebung der Projektsunterlagen zum Bescheid der BH Baden vom 01.06.2001, Zahl 9-N-232-2000, BNW2-NA-04142, die entsprechenden Mähzeiten dieses Bescheides (Projektsunterlagen konnten am heutigen Tag kurzfristig nicht ausgehoben werden) sowie des Bescheides der BH Baden vom 30.09.1997, Zahl 9-N-96060, BNW3-N-0438, zwecks besserer Nachvollziehbarkeit sowie im Hinblick auf naturschutzfachliche Erfordernisse zu vereinheitlichen. In diesem Zusammenhang wird von Herrn DI Knoll angegeben, dass auch entsprechende Mähverpflichtungen und Mähzeitpunkte nach dem ÖPUL-Programm bestehen, welche allerdings am heutigen Tage nicht bekannt sind.
Es erscheint zu diesem Zweck notwendig, einen neuen Verhandlungstermin festzulegen.

Stellungnahme der naturschutzfachlichen ASV:

Die von den Naturdenkmal- und Sicherungsflächen betroffenen Grundstücke haben sich wie folgt geändert:

	Parzellen alt	Parzellen neu
Naturdenkmalfläche A:	591/1, 591/2, 594/2, 595/2 (jeweils Teilfläche)	586/3, 594/2, 595/2 (jeweils Teilfläche)
Sicherungsfläche B	589/3 (Teilfläche)	586/3 (Teilfläche), vermutlich auch 586/2 und 586/5 (jeweils Teilfläche)
Sicherungsfläche C	589/3 (Teilfläche)	586/1, 586/2, 586/3 (jeweils Teilfläche), möglicherweise auch 586/5 (Teilfläche)
Naturdenkmalfläche D:	582 (Teilfläche)	582 (Teilfläche)
Naturdenkmalfläche E:	580/3, 589/3 (jeweils Teilfläche)	586/1 (Teilfläche)

Eine Abklärung der fraglichen Betroffenheit von Grundstücken bei den Sicherungsflächen B und C kann erst nach Vorlage des neuen Vermessungsplanes erfolgen.

Bereits bei der Verhandlung vom 27.05.2009 wurde seitens der ASV für Naturschutz festgestellt, dass die Ausprägung der Wiesenflächen im Bereich der Naturdenkmäler, Sicherungsflächen und Ausgleichsflächen für das Pferdesportzentrum die Artenzusammensetzung nicht überall den naturschutzfachlichen Zielsetzungen entspricht und wurde daher angeregt, auf Teilflächen den Mähzeitpunkt vor zu verlegen. Die Vorschläge dazu finden sich in der Einladung zur heutigen Verhandlung wieder. Wie bereits oben festgehalten, müsste dazu eine Änderung und Abgleichung der Mähzeitpunkte in den Bescheiden zur Naturdenkmalerklärung bzw. Rennbahnbewilligung unter Berücksichtigung der laufenden ÖPUL-Verträge erfolgen. Für die fachliche Beurteilung ist die Vorlage der Einreichunterlagen bzw. des Managementplanes, die Grundlage des Bescheides vom 01.06.2001 bilden, erforderlich.

Erklärungen:

Alle Teilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt der Verhandlungsleiter die komm. Verhandlung.

Weitere Verfahrensschritte:

- Mitteilung an BD3 neuer Vermessungsplan und Ersuchen um Vermarkung
- Aushebung Projektsunterlagen zu Akt BNW2-NA-04142
- neuer Verhandlungstermin im April 2010 (heute abgestimmte Vorschläge zwischen den Anwesenden 22. April nachmittags, 28., 29. und 30. April; eine Verhandlungsverständigung ergeht gesondert)

Ende der Amtshandlung um 10:40 Uhr.

Dauer: 5/2
Amtsorgane: 3

Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet.

Eine Kopie der Verhandlungsschrift wird dem anwesenden Vertreter der Grundstückseigentümer ausgefolgt.

Unterschriften:

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
Telefax 02252/202 DW 600

1. Magna-Grundstücksentwicklungs GmbH
   Magna Straße 1
   2522 Oberwaltersdorf

2. NÖ Umweltanwaltschaft
   Herrengasse 13
   1014 Wien
   zu Zahl NÖ-UA-940207/001

3. Marktgemeinde Ebreichsdorf
   z. Hd. Herrn Bürgermeister
   2483 Ebreichsdorf

Beilagen DVR: 0016098
9-N-96060 2 davon 1 Plan
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02252) 202 Datum
Bezirkshauptmann Kl. 200 30. Sept. 1997

Betrifft
Feuchtgebiet "Welsche Halten" in Ebreichsdorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die Lebensräume, die Tier- und Pflanzenvorkommen und die Feuchtgebiete und Trockenrasen, die sich auf dem im Masterplan der "Magna Grundstücksentwicklungs GmbH" Plan Nr. NA0997

auf den Parzellen 591/1, 591/2, 595/2 (Teilfläche) und 594/2, KG Ebreichsdorf (Feuchtwiesen, Schilfröhricht- und Auwaldbereiche der sogenannten "Wiener Teich-Wiese" im Plan mit A bezeichnet);

auf Parzelle 582 (Teilfläche), KG Ebreichsdorf (Mosaik aus Halbtrockenrasen, Pfeifengraswiesen, Röhricht, Faulbaumgebüschen und Waldflächen mit der Bezeichnung "Dreispitz" im Plan als D ausgewiesen); und

auf Parzelle 580/3 (Teilflächen) und 589/3 (Teilflächen), KG Ebreichsdorf (Trockenrasen mit Übergängen zu Feuchtwiesen und verbuschten Flächen im Plan mit E bezeichnet inklusive einer solitär in einer Geländemulde am Südrand der

Parzellengrenze 580/3 und 589/3, KG Ebreichsdorf, stehenden, ca. 12 m hohen Weide, befinden, dort mit Schraffen gekennzeichnet sind, und im naturschutzfachlichen Gutachten vom 11. Juli 1997, 9-N-96060, befundet sind, zum Naturdenkmal.

Das naturschutzfachliche Gutachten der Sachverständigen Dr. Edelbauer vom 11. Juli 1997, 9-N-96060, bildet mit den Befundaufnahmen zur "Wiener-Teich-Wiese" (Seite 5 ff) zum "Dreispitz" (Seite 9 ff) und zum Trockenrasen südöstlich der A3 (Seite 11 f) sowie die Abschnitte "Botanik" und "Zoologie" hinsichtlich der dort detailliert beschriebenen, nunmehr dem Naturdenkmalschutz unterstellten Naturerscheinungen und Naturgebilde; der "Masterplan" der Magna GrundstücksentwicklungsGmbH Plan Nr. NA0997, der mit den Daten dieses Bescheides klausuliert ist, bildet hinsichtlich des Umfanges und der Lage der Grundflächen, auf denen sich die geschützten Naturerscheinungen (Naturdenkmale) befinden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im Bereiche der Naturdenkmalflächen sind folgende Maßnahmen ausnahmslos untersagt:

1.) die Düngung
2.) der Einsatz von Pestiziden
3.) das Abbrennen des Bodenbewuchses
4.) das Aufforsten mit Ausnahme der Naturverjüngung
5.) das Umackern
6.) das Drainagieren
7.) die Errichtung touristischer Aufschließungsanlagen

Vom Eingriffs- und Veränderungsverbot an den Naturdenkmalflächen sind folgende Nutzungungen und Maßnahmen ausgenommen:

1.) die Mahd der Wiesenflächen im Herbst ab 15. September mit gleichzeitigem Abtransport des Mähgutes
2.) forstliche Maßnahmen im Interesse der Bestandserhaltung und Bestandspflege, soferne sie nicht den naturschutzrechtlichen Schutzzielen zuwiderlaufen (diese Ausnahmeregelegung bezieht sich auf das Naturdenkmal auf Teilfläche D)
3.) die jagdliche Nutzung

4.) die Herstellung der auf Teilfläche D "Dreispitz" geplanten Anlage einer Zufahrtsstraße zum projektierten Bahnhof an der Pottendorfer-Linie; Maßnahmen für den geplanten Kreisverkehr und die Auffahrtsrampe zur Südostautobahn A3 in dem im Plan ausgewiesenen Umfang, wobei für eine Minimierung der Erheblichkeit der damit im Zusammenhang stehenden Eingriffe in den Landschaftsraum durch Reduzierung des Flächenverbrauches auf das verkehrstechnisch und baulich notwendige Maß vorzusorgen ist.

Bei Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal sind folgende Auflagen einzuhalten:

1.) Die Rekultivierung der Böschungsflächen und Straßenbegleitstreifen hat sich am Schutzziel der bestmöglichen Einbindung der Verkehrsbauwerke in den umgebenden Landschaftsraum und an einem ökologischen Ausgleich zu orientieren.

2.) Für geeignete Migrationsmöglichkeiten für die Tierwelt - auch nach Anlegung der Verkehrswege - ist in einer nach dem Stand der Technik und den bestehenden straßenbautechnischen Richtlinien möglichen Art - vorzusorgen.

3.) Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und der Kommunikation des Grund- und Oberflächenwassers durch die Errichtung der Verkehrsbauwerke ist hintanzuhalten.

4.) Für Pflegemaßnahmen, die im Naturdenkmal über die im Rahmen der Eingriffserlaubnis genehmigte Mahd der Wiesenflächen hinausgehen, ist eine behördliche Bewilligung einzuholen.

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales sind vom Berechtigten, der Magna Grundstücksentwicklungs GmbH, folgende "sichernde Maßnahmen" zu setzen:

a.) Die Wildäcker in den Teilflächen A "Wiener-Teich-Wiese" und D "Dreispitz" sind aufzulassen.

b.) Bei einer allfälligen Aktivierung des Grabens, der im Osten längsseits an die Teilfläche A "Wiener-Teich-Wiese" auf Parzelle 594/1, KG Ebreichsdorf, anschließt, ist - gegebenenfalls durch technische Sicherungsmaßnahmen - sicherzustellen, daß der Bodenwasserhaushalt auf der Fläche A ("Wiener-Teich-Wiese") im Rahmen der natürlichen Grundwasserstände erhalten bleibt.

B

c.) Auf der Parzelle 589/3, KG Ebreichsdorf, "Am Sechser", in der Natur eine wechselfeuchte, teilweise verbuschte Wiese, ist der Trockenrasen bzw. die wechselfeuchte Wiese in der Westhälfte zwischen der geplanten Zufahrt und der Rennbahn (mit Ausnahme der Baulichkeiten des Naturlehrzentrums und der behördlich vorgeschriebenen, zusätzlichen Anlagen) zu erhalten.
Die Anlage eines Parkplatzes ist in diesem Bereich unzulässig. Zudem ist eine gärtnerische Gestaltung, die einer Erhaltung des Trockenrasens entgegensteht, untersagt.

d.) Als Ausgleichsflächen für den Verlust der wertvollen Pfeifengraswiese, sind innerhalb der Rennbahn oder außerhalb im Bereiche der Ackerflächen auf Parzelle 591/1, KG Ebreichsdorf, zwischen Teilfläche C und Teilfläche A (Korridorfunktion) die Voraussetzungen für die Anlage von extensiven wechselfeuchten Wiesen zu schaffen. Zu diesem Zwecke ist der für die Errichtung der Rennbahn abgeschobene Humus für die Rekultivierung dieser Flächen zu verwenden, wobei die im Humus vorhandenen Samen, Knollen und Wurzeln der wertvollen Pflanzenbestände für eine ehebaldige Rekultivierung erhalten bleiben müssen. 583/3

e.) Bei der Herstellung der Zufahrtsstraße auf Teilfläche C "Birkenwald", wie sie im Masterplan 1997 ausgewiesen ist, ist zu einer Minimierung der Erheblichkeit des damit im Zusammenhang stehenden Eingriffes in den Landschaftsraum durch Reduzierung des Flächenverbrauches auf das verkehrstechnisch und baulich notwendige Maß zu sorgen. Die Rekultivierung der Böschungsflächen und

Straßenbegleitstreifen hat sich am Schutzziel der bestmöglichen Einbindung der Verkehrsbauwerke in den umgebenden Landschaftsraum und an dem des ökologischen Ausgleichs zu orientieren.

Für geeignete Migrationsmöglichkeiten für die Tierwelt (auch nach Anlegung der Verkehrswege) ist nach dem derzeitigen Stand der Technik und den bestehenden straßenbautechnischen Richtlinien zu sorgen.

Maßgebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Kommunikation des Grund- und Oberflächenwassers durch die Errichtung der Verkehrsbauwerke sind hintanzuhalten.

f.) Die Quellaustritte mit den Beständen der Schneidbinse sind zu erhalten und dürfen mit Ausnahme der Verkehrsanlagen, der im Plan ausgewiesenen Teichfläche und der Rennbahn nicht beeinträchtigt werden.

g.) Die Waldfläche innerhalb der Rennbahn zwischen der inneren und mittleren Bahn, westlich des Hauptabzugsgrabens, ist zu erhalten.

h.) Für die Teilflächen B und C sind die gegebenen, natürlichen Bodenwasserhaushaltsverhältnisse zu erhalten.

i.) Eine intensive touristische Erschließung ist zu unterbinden, allfällige Wegführungen sind so schmal als möglich und nur für Fußgänger zu gestalten (gilt für Teilfläche B und C).

j.) Um einen Austausch zwischen den neu erstehenden Feuchtlebensräumen innerhalb der Rennbahn und den außenliegenden Flächen zu ermöglichen, ist die Passierbarkeit für Amphibien zu gewährleisten (gilt für Teilfläche B und C).

Im Falle einer gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung wird

deren aufschiebende Wirkung ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Absatz 2, § 9 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500-3.

§ 64 Abs.2 AVG 1991

Begründung

Mit Schreiben der NÖ Umweltanwaltschaft vom 6. Mai 1997, NÖ-UA-940207/001, hat diese, auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl. 8050-4, in Behördenverfahren des Landes Parteistellung genießende Institution, die Einleitung eines Naturdenkmalverfahrens mit dem damit verbundenen Eingriffs- und Veränderungsverboten hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Flächen angeregt.
Die Behörde hat mit Schreiben vom 13. Mai 1997, 9-N-97009, das Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet und die vom Verfahren betroffenen Parteien (insbesondere den Grundeigentümer als "Berechtigter") verständigt.

Zugleich wurde die Amtssachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II Wiener Neustadt um Abgabe von Befund und Gutachten darüber ersucht, ob sich auf diesen Flächen Naturgebilde befinden, die als gestaltende Elemente des Landeschaftsbildes besondere Bedeutung besitzen. Die Amtssachverständige hat in ihrem naturschutzfachlichen Gutachten vom 11. Juli 1997 das gesamte, in das Verfahren einbezogene Gebiet naturschutzfachlich befundet und die dort vorkommenden, nach ihrer Ansicht besonders schützenswerten Pflanzen, Tiere, Feuchtgebiete, Trockenrasensysteme, Grundwasseraufschlüsse und dgl. detailliert ausgewiesen.

Schutzzone A "Wiener-Teich Wiese"

In der Schutzzone A "Wiener-Teich-Wiese" hat sie den Typus eines kalkhaltigen Anmoores mit Übergängen zu Niedermoorcharakter festgestellt. Ein großer Teil dieser Fläche wird von einem Schilfröhricht eingenommen, das teilweise mit Faulbaum- und

Weidengebüschen durchsetzt ist. Dieser Bereich ist stark vernässt und finden sich hier teilweise auch Grundwasseraustritte.

Das Herzstück der Fläche bildet eine etwa dreiecksförmige Wiese unmittelbar westlichen im Anschluss an den verlandeten Drainagegraben. Diese Wiese zeigt einen überaus großen Artenreichtum, wobei der südliche Teil als Feuchtwiese im klassischen Stil ausgeprägt ist. Vorherrschende Grasarten sind das Pfeifengras sowie verschiedene Seggenarten wie Hirse-Segge (Carex panicea), Saum-Segge (C. hostiana) und die Blaugrüne-Segge (C. flacca). Bemerkenswert in diesem Bereich ist der große Reichtum an Orchideen, wobei hier insbesondere das Fleischfarbene Knabenkraut (Dactylorhiza incarnata, gefährdet), das Sumpf Knabenkraut (Orchis palustris, stark gefährdet), die Mücken-Handelwurz (Gymnadenia conopsea, regional gefährdet) und die Weiße Waldhyazinthe (Platanthera bifolia) zu erwähnen sind. Vorgefunden in diesem Bereich wurden weitere seltene Feuchtwiesenpflanzen wie z. B. die Pracht-Nelke (Dianthus superbus, stark gefährdet), Lungenenzian (Gentiana pneumonathe, stark gefährdet), der Weiße Germer, Teufelsabbiß, Blutwurz, Großer Wiesenknopf, Gilbweiderich, Sumpf-Baldrian (regional gefährdet), Flaum-Wolfsmilch (Euphorbia villosa, stark gefährdet), Graue Kratzdistel, Bachkratzdistel (regional gefährdet) und Wasserminze. In den nördlichen trockeneren Bereichen treten charakteristische Florenelemente der pannonischen Trockenrasenvegetation wie z. B. der Gelbe Lein (Linum flavum, stark gefährdet) hinzu. Diese Wiese wurde im vergangenen Jahr gemäht. In den dabei entstandenen Reifenspuren konnten Armleuchteralgen festgestellt werden.

Entlang des Drainagegrabens, der die Feuchtwiese im Osten begrenzt, ist ein dichter Saum aus verschiedenen Weidenarten, Erle, Faulbaum etc. ausgebildet.

Innerhalb der großflächigen Schilfröhrichtzone befindet sich eine weitere Wiesenfläche, die von Pfeifengras dominiert wird. Auch hier findet sich das Fleischrote Knabenkraut, Teufelsabbiß, Bachkratzdistel, Blutwurz, Sumpf-Baldrian, Weißer Germer und Großer Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis, regional gefährdet). Hier waren auch einzelne Exemplare der Sumpf-Siegwurz (Sumpfgladiole, Gladiolus palustris, vom Aussterben bedroht) zu

finden.

In unmittelbarer Nähe des Hauptabzuggrabens, d. h. am westlichen Rand des Schilfröhrichts hat sich ein kleiner Tümpel gebildet, der eine wichtige Funktion als Laichgewässer für Amphibien besitzt.
Südlich der dreieckigen Feuchtwiese ist zu beiden Seiten des hier wasserführenden Drainagegrabens ein auwaldartiger Altbaumbestand mit alten Weiden und Silberpappeln sowie Erle, Esche, Traubenkirsche, Blutrotem Hartriegel etw. ausgebildet. Diese Bereiche weisen einen hohen Totholzanteil auf und sind als sehr heterogene Bereiche mit unterschiedlicher Altersstruktur aufgebaut. Diese Bereiche standen im Frühjahr 1997 über viele Wochen unter Wasser.

Westlich des Drainagegrabens befinden sich im südlichsten Teil der Teilfläche A stark verbuschende Bracheflächen. Mitten in diesen Bereichen wurden Fasanerien installiert.

Teilflächen im Ausmaß von 6 ha des gegenständlichen Bereiches (Gesamtausmaß ca. 12. ha) werden vom NÖ Landschaftsfonds als wertvolle Fläche (WF) gefördert.

Teilfläche D "Dreispitz"

Dieser nördlich der B 16 gelegene Bereich weist eine starke Gliederung in unterschiedlich strukturierte Zonen auf. Von Westen her beginnend ist zunächst eine feucht bis trocken getönte Bracheflächе zu beobachten, wo Pflanzen der pannonischen Trockenrasen sowie solche der Pfeifengraswiesen ähnlich wie im Bereich "Am Sechser" unmittelbar nebeneinander stehen. Besonders erwähnenswerte Elemente des Trockenrasens sind die bestandbildene Aufrechte Trespe (Bromus erectus), der Gelbe Lein (stark gefährdet), Silberscharte (Jurinea mollis, gefährdet), Pannonische Kratzdistel (gefährdet), Aufrechter Ziest, Graulöwenzahn, Nordisches Labkraut (Galium boreale) und als Besonderheit die Einfache Wiesenraute (Thalictrum simplex subsp. galioides, stark gefährdet), zu finden. Der Bereich der Welschen-Halten gehört zu den größten Beständen dieser Pflanze in

Niederösterreich.

Arten der Pfeifengraswiese sind u. a. Sumpf-Blaugras (Sesleria uliginosa, stark gefährdet), verschiedene Seggenarten, Kriechweide, die Niedrige Schwarzwurzel (Scorzonera humilis, gefährdet), Vielblütiger Hahnenfuß (Ranunculus polyanthemos, gefährdet), Weißer Germer und als Besonderheit die Flaum-Wolfsmilch (Euphorbis villosa, stark gefährdet). Westlich an diese wechselfeuchte Wiese anschließend befindet sich eine feuchte Senke, die mit Pfeifengras bewachsen ist und eher artenärmer ist. Die Fläche ist mit Faulbaumgebüschen durchsetzt. Eine Besonderheit in diesem Bereich ist der Sumpf-Schwingel (Festuca trichophylla, stark gefährdet).

Weiter westlich schließt an die feuchte Senke eine Halbtrocken-rasenfläche an, einer der wenigen wirklich trockenen Bereiche des Gebietes..Neben Aufrechter Trespe, Schwingel und Erdsegge ist hier das Vorkommen der Silberscharte (gefährdet), der Gewöhnlichen Kugelblume, Sonnenröschen, Graulöwenzahn, Kleiner Wiesenknopf, Ästiger Graslilie, Regensburger Geißklee, Berggamander, Weiden-Alant (Inula salicina, gefährdet), Schwalbenwurz und Kleiner Faserschirm (Trinia glauca, gefährdet) zu nennen. Das Helm-Knabenkraut (Orchis militaris, gefährdet) ist hier vertreten, ebenso die Steppen-Wolfsmilch. Die Besonderheit stellt jedoch auch hier die Einfache Wiesenraute dar.

Weiter westlich ist der Halbtrockenrasen mit Birke durchsetzt. Hier finden sich unter anderem Hirschwurz, Mädesüß (Filipendula vulgaris, gefährdet), Echte Betonie, das Helm-Knabenkraut und eine weitere Orchideenart, das Breitblatt-Waldvöglein (Cephalanthera damasonium).

Der südliche Teil dieses Birkenwäldchens ist feuchter ausgeprägt und tritt hier Schilf hinzu, sowie Pfeifengras, Blutwurz, Spargelklee und eine weitere Orchideenart, das Zweiblatt.

Westlich anschließend befindet sich etwa im Zentrum des "Dreispitzes" ein Wildacker. Südlich des Wildackers ist ein überwiegend mit Birke aufgeforsteter wechselfeuchter Bereich ausgebildet. Neben dem Helm-Knabenkraut und einer weiteren

Orchideenart, dem Langblättrigen Waldvöglein (Cephalanthera longifolium) ist das Vorkommen der Sibirischen Schwertlilie (Iris sibirca, gefährdet) bemerkenswert. Als weitere Besonderheit findet sich hier die Weidenblättrige Wolfsmilch (Euphorbia salicifolia, stark gefährdet).

Nördlich des Wildackers befindet sich eine trockene Stelle mit Silberscharte, Betonie, Salbei, Großer Prunelle, Pannonischer Kratzdistel, Färber-Scharte und als weitere Orchideenart des Brandknabenkraut (Orchis ustulata). Östlich angrenzend bis zum Hauptabzugsgraben als östlicher Begrenzung des "Dreispitzes" befindet sich eine lückige Aufforstungsfläche. Dieser wechselfeuchte Bereich zeigt kleinere Wiesenflächen und Faulbaumgebüsche in enger Verzahnung mit Waldbereichen. Die Wälder sind von Birke, Erle und Esche dominiert. In den Wiesenbereichen befindet sich eine einmalige Besonderheit, nämlich das Vorblattlose Leinblatt (Thesium ebracteatum). Diese Pflanze ist bereits vom Aussterben bedroht und sind nur mehr 3 Standorte in Österreich bekannt. Außer hier in Ebreichsdorf findet sich diese Pflanze nur mehr in Moosbrunn und Achau. Eine weitere Besonderheit ist die Pannonische Platterbse (Lathyrus pannonicus, stark gefährdet).

Im Norden des Dreispitzes befinden sich einige schöne mächtige Weißdornexemplare.

Eine Teilfläche im Nordosten des Dreispitzes wurde im Frühjahr umgebrochen. Ein weiterer Teilbereich im Südosten des Dreispitzes unmittelbar neben der B 16 zeigt eine artenarme Mähwiese.

Im Norden des Dreispitzes befindet sich ein temporär wasserführender Graben mit gut ausgeprägten Ufergehölzen (alte Weiden). Auch entlang des Hauptabzugsgrabens im Osten des Dreispitzes ist ein artenreicher Uferbegleitsaum ausgebildet.

Ca. 3 ha des rund 14 ha großen Bereiches werden vom NÖ Landschaftsfond als wertvolle Fläche (WF) gefördert.

Teilfläche E Trockenrasen südöstlich der A3

Südöstlich der A3 befinden sich Trockenrasenflächen mit unterschiedlichem Verbuschungsgrad. Während der südliche Teil noch weitgehend frei ist von Verbuschung, ist im nördlichen Teil bereits ein sehr hoher Bestockungsgrad vorhanden. Vor allem die Schwarzkiefer breitet sich in diesem Bereich stark aus. Dieser Bereich wurde daher nicht in die Teilfläche E miteinbezogen. Von der ausgewiesenen Teilfläche E ist ein kleiner Bereich im Westen feuchter getönt. Auch der südlichste Rand zu einer heuer im Frühjahr umgebrochenen Bracheffläche ist stark vernässt und sind hier lange Zeit wasserführende Mulden vorhanden.

Abgesehen von der Trockenrasenfläche am Dreispitz ist auch im gegenständlichen Bereich zumindest teilweise ein reiner Trockenrasen ausgebildet. Die Fläche wird von der Aufrechten Trespe dominiert. Als typische Trockenrasenpflanzen sind zu nennen die Ästige Graslilie, Kartäuser Lichtnelke (Dianthus pontederae), Aufrechter Ziest, der Österreichische Ehrenpreis (Veronika austriaca, gefährdet), die Silberscharte (gefährdet), der Mittlere Bergflachs und wiederum die stark gefährdeten Pflanzenarten Einfache Wiesenraute, Flaumwolfsmilch und Gelber Lein.

In den etwas feuchteren Bereichen kommt auch hier die Sumpfgladiole herein. Der westliche feuchtere Bereich zeigt eine stärkere Verbuschung.

Die Fläche hat ein Gesamtausmaß von ca. 2,5 ha.

Ein weiteres interessantes Einzelbiotop stellt ein Weiher im Westen des Planungsgebietes in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A3 dar. Der Weiher hat ein Ausmaß von ca. 25 x 15 m und ist von einem alten Baumweidenbestand umgeben. Das Gewässer hat einen hohen Eutrophierungsgrad. Es handelt sich dabei um das einzige größere stehende Gewässer im Gebiet der Welschen-Halten. Leider ist dieser Weiher durch landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. die unmittelbare Nähe zur A3 vom restlichen Gebiet stark isoliert.

Botanik:

Eine Liste sämtlicher in den beschriebenen Gebieten vorkommender Blütenpflanzenarten ist in den beiliegenden Unterlagen zu finden. (Beilage 2). Wie die Erhebungen im heurigen Jahr gezeigt haben, wachsen hier insgesamt mehr als 280 verschiedene Pflanzenarten. Über 100 davon werden in der Roten Liste als entweder österreichweit oder regional in Österreich gefährdet angeführt. 79 Arten sind in ganz Österreich bzw. im Pannonischen Raum gefährdet. Zwei Pflanzen, das Vorblattlose Leinblatt (Thesium ebracteatum) und die Sumpfgladiole (Gladiolus palustris) sind vom Aussterben bedroht, Thesium ebracteatum sogar im höchsten Maße. Diese Pflanze wird in der "Flora-Fauna Habitat-Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" in Anhang II geführt und wäre

Österreich verpflichtet für die Erhaltung dieser Pflanze besondere Schutzgebiete auszuweisen, 20 Arten sind stark gefährdet, 39 gefährdet.

Im Bereich der Welschen-Halten und zwar im wesentlichen im Bereich der oben beschriebenen Naturräume sind insgesamt 8 prioritäre Habitatstypen vorzufinden, die in der oben zitierten Flora-Fauna Habitat-Richtlinie im Anhang I angeführt werden:

* Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgen
* Unterwasservegetation in Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene
* Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und auf Lehmboden
* Feuchte Hochstaudenfluren
* Magere Flächland-Mähweisen
* Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Carex davalliana
* Kalkreiche Niedermoore
* Pannonische Trockenrasen

Hochinteressant ist im gesamten Bereich der Welschen-Halten der späte Termin für den Beginn der Vegetationsperiode. Während an etlichen anderen Stellen im südlichen Niederösterreich die Orchideen bereits verblüht waren, kamen diese im gegenständlichen

Bereich erst zum Erscheinen. Die zeitliche Verzögerung für den Beginn der Vegetationspersiode wird auf rund drei bis vier Wochen geschätzt. Die Teilfläche B "Am Sechser" wurde überhaupt erst Anfang Juli interessant. Der Grund für dieses Phänomen dürfte darin liegen, daß die hohen Grundwasserstände im Übergangsbereich zwischen der Schotterterrasse des Steinfeldes und der Feuchten Ebene erst sehr spät im Jahr zurückgehen.

Durch den hohen Wasserstand ist der Boden sehr kalt. Erst bei einem Sinken des Wasserstandes kann daher das Pflanzenwachstum beginnen.

Besonders bemerkenswert ist die enge Verzahnung von trockenheits- und feuchtigkeitsliebenden Pflanzenarten. Ein derart unmittelbares Nebeneinander von Feucht- und Trockenpflanzen ist der Sachverständigen im Wiener Becken sonst nicht bekannt. Es gibt zwar eine Reihe wechselfeuchter Wiesen, doch ist die Verteilung der verschiedenen Pflanzenarten hier stark an die tatsächliche Geländehöhe gebunden. Z. B. ist das Gebiet der Pischelsdorfer Wiesen stark wellig mit Niveauunterschieden von bis zu 1 m ausgeprägt, sodaß auf den höhergelegenen Bereichen die Trockenrasenvegetation ausgebildet ist und in den Senken die Feuchtwiesenvegetation. Hier im Bereich der Welschen-Halten dürfte oft ein Unterschied von wenigen Zentimetern im Geländeniveau dafür verantwortlich sein, daß die Trocken- und Feuchtpflanzen unmittelbar nebeneinander stehen.

Im Zuge der Erhebungen wurde eine umfangreiche Fotodokumentation angefertigt, die dem Gutachten beigelegt wird (Beilage 6).

Zoologie:

Seitens des Österreichischen Naturschutzbundes wurden im Frühjahr 1997 laufend Erhebungen zur Ornithologie durchgeführt. Ingesamt konnten 90 verschiedene Vogelarten im Gebiet nachgewiesen werden, von denen 25 in den aktuellen Roten Listen gefährdeter Vogelarten Österreichs als bedroht eingestuft werden. Eine genaue Artenliste befindet sich im Anhang zum Gutachten (Beilage 3). Der Großteil der Vogelarten brütet im Bereich der Welschen-Halten. Einige

Vogelarten konnten als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste beobachtet werden.

Zu den interessantesten Flächen für die Vogelwelt zählen die Schilf- und Röhrichtbestände, insbesondere im Bereich um die "Wiener-Teich-Wiese" (A). Charakterarten dieser Röhrichtflächen sind Rohrammer, Schilfrohrsänger, Sumpfrohrsänger und Feldschwirl.
Die vom Austerben bedrohte Kornweihe konnte lediglich als Durchzügler beobachtet werden.

In den verbuschenden aufgeforsteten Wiesenbereichen (dieser Biotoptyp ist in allen 5 beschriebenen Teillebensräumen in unterschiedlicher Ausdehnung anzutreffen, (den größten Bereich stellt die Magerwiese "Am Sechser" dar) sind ebenfalls Sumpfrohrsänger, Schilfrohrsänger, Feldschwirl und Rohrammer anzutreffen. Als Besonderheiten in diesen Lebensräumen sind Braunkehlchen und Schwarzkehlchen zu nennen. Eine Bekassine konnte als Durchzügler beobachtet werden. Der Neuntöter ist im gesamten Bereich der Offenlandschaft ein häufiger Brutvogel. Auch die Dorngrasmücke ist als Brutvogel anzutreffen.

Der Kiebitz brütete im Bereich der Bracheflächen östlich des Hauptabzugsgrabens, die in der Folge umgebrochen wurden.

Bei den Waldflächen sind besonders jene interessant, die einen hohen Altholz- bzw. Totholzanteil aufweisen. Dazu zählen insbesondere die auwaldartigen Bestände im Süden der Wiener-Teich-Wiese, sowie die Altholzbestände im Bereich des Dreispitzes. Auch im Bereich des Birkenwaldes sind Totholzanteile durch die mißglückten Aufforstungen zu beobachten. Die Waldbereiche sind insbesondere für Höhlenbrüter von hoher Bedeutung und ist ein sehr guter Bestand an verschiedenen Spechtarten anzutreffen. Bemerkenswert sind die Vorkommen von Gelbspötter und Schlagschwirl, auch die Nachtigall ist häufig. Die Waldschnepfe wird im gegenständlichen Gebiet sogar gejagt, was darauf hinweist, daß sie hier auch Brutvogel ist.

Erwartungsgemäß sind in den grundwasserdominierten Bereichen auch zahlreiche Amphibien anzutreffen. Bemerkenswert ist insbesondere

das Vorkommen des Laubfrosches, der in Österreich stark gefährdet ist. Weiters gibt es Springfrosch, Grasfrosch, Erdkröte und Wechselkröte. Als Laichgewässer dienen einerseits im Frühjahr starkt vernässte Bereiche, Tümpel im Bereich des Hauptabzuges und teilweise auch Entwässerungsgräben.

Bei den Reptilien ist der große Bestand an Zauneidechsen bemerkenswert. Auch die Blindschleiche wurde nachgewiesen.

Unter den Insekten ist die seltene Prachtlibelle zu nennen.

Aus der bevorstehenden Befundung gezogenen naturschutzfachlichen Schutzfolgerungen kommt die Amtssachverständige hinsichtlich der einzelnen Teilflächen, auf denen sich die schützenswerten Naturgebilde befinden, zu folgendem Gutachten:

Teilfläche A ("Wiener-Teich-Wiese")

Diese Wiese gehört zu den wertvollsten Bereichen der Welschen-Halten. Die teilweise noch gemähten Feuchtwiesen in diesem Bereich bergen eine Reihe botanischer Raritäten, die diese Wiesen besonders artenreich und reich an Orchideen machen. Die Röhrichtbestände sind für die Vogelwelt von besonderer Bedeutung, ebenso die altholz- und totholzreichen Auwaldbestände im Süden.

Fläche D ("Dreispitz")

Diese Fläche stellt ein Mosaik unterschiedlicher Vegetationseinheiten vom klassischen pannonischen Trockenrasen über wechselfeuchte Wiesen hin zu vernäßten Waldbeständen dar. Zu den Besonderheiten zählt der Bestand der stark gefährdeten einfachen Wiesenraute (gehört zu den größten Beständen dieser Pflanze in Niederösterreich) und das Vorkommen das vom Aussterben bedrohten Vorblattlosen Leinblattes.

Teilfläche E (Trockenrasenfläche südlich der A3)

Diese Trockenrasenflächen zählen zu den größten reinen

Trockenrasenbeständen des Gebietes, zeigen aber auch schon Übergänge zu Feuchtwiesenvegetation.

Zusammenfassend kommt die Amtssachverständige im Ressume ihres Gutachtens zur Ansicht, daß die Bestände der seltenen Pflanzen bzw. das unerwartende Nebeneinander von Feuchtlebensräumen und Trockenrasen neben der allgemein ökologischen besonderen Bedeutung des Gebietes einen unschätzbaren Wert für die Wissenschaft darstellen.

Wissenschaftliche Studien an seltenen Pflanzen könnten logischerweise nur dort vorgenommen werden, wo diese noch vorhanden sind.

Analoges gelte für die Untersuchung der Wirkungszusammenhänge in den grundwasserdominierten Bereichen. Die Welschen-Halten böten jedenfalls ein weites Spektrum an Möglichkeiten für Lehre und Forschung. Die Aktualität dieser Tatsache möge daran zu erkennen sein, daß beispielsweise im heurigen Jahr seitens der Universität Wien die Exkursionen der Studenten noch in das Gebiet der Welschen-Halten führen. Die zu schützenden Teilflächen hätten jedenfalls aus wissenschaftlichen Gründen eine besondere Bedeutung.

Die Landschaft der Welschen-Halten werde nachhaltig von den ausgedehnten Offenlandschaftsbereichen mit mehr oder weniger stark vorhandener Verbuschung geprägt. Die weitläufigen Wiesenflächen mit den zahlreichen Einzelgehölzen und Busch- und Baumgruppen hätten einen fast savannenartig anmutenden Charakter, der für die weitere Umgebung als einzigartig anzusehen sei. Dieser Landschaftstypus sei anteilsmäßig in allen Teilbereichen vorhanden. Insoferne könne man diesen Gebieten aber eine besondere Bedeutung als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes zuerkennen.

In ihrem ergänzenden Gutachten vom 26. September 1997 werden von der Amtssachverständigen sämtliche Maßnahmen zum Schutze der Naturgebilde im Rahmen des Eingriffs- und Veränderungsverbotes, aber auch die Maßnahmen, die zur Nutzung und zur Pflege der Schutzflächen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen sein sollen, aufgelistet und dargestellt.

Weil die zu schützenden Flächen mit den nicht unter Schutz stehenden Flächen einen eng vernetzten Komplex von Feuchtwiesen, Trockenrasensystemen und Grundwasseraustritten darstellen, in dem Eingriffe in dieses System im Bereiche der nicht geschützten Flächen gravierende Rückwirkungen auf die Standorte der Naturerscheinungen und Naturgebilde im Bereiche der geschützten Flächen haben können, werden von der Amtssachverständigen im Bereiche der nicht geschützten Flächen solche sichernde Maßnahmen für erforderlich erachtet, die für den unversehrten Erhalt der Naturdenkmalflächen und der dort befindlichen Naturgebilde erforderlich erscheinen.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens (§§ 39 und 45 AVG 1991) haben zwei Besprechungen zwischen den Parteien des naturschutzbehördlichen Verfahrens (Grundeigentümer, Gemeinde und Umweltanwaltschaft) und der Amtssachverständigen bei der Naturschutzbehörde stattgefunden, in deren Rahmen das Vorhaben unter besonderer Bedachtnahme auf Befund und Gutachten der Amtssachverständigen, die unterschutzzustellenden Naturgebilde, die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot und die sichernden Maßnahmen, einer eingehenden Erörterung unterzogen wurden.

Die im Spruche dieses Bescheides verfügten Unterschutzstellungen mit den dort vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen gründen sich auf das Ergebnis dieser Besprechungen zwischen Behörde und Parteien.
Gemäß § 9 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären (Absatz 2).

Zu den in Absatz 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Fels-

bildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Absatz 4).

Gemäß Absatz 5 dieser Gesetzesstelle sind die Bestimmungen des § 7 Absatz 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist in Naturdenkmalen jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden - und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Nach Absatz 5 kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

Zudem kann die Behörde dem Berechtigten (das ist der Grundeigentümer) sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen (§ 9 Absatz 6 des NÖ Naturschutzgesetzes.)

Von den im § 9 Absatz 4 NschG beispielhaft aufgezählten Naturgebilden sind nicht nur punktuelle Naturerscheinungen, sondern auch flächenmäßig ausgedehnte Naturschöpfungen, die aus dem Zusammenspiel mehrerer natürlicher Faktoren (Bodenbildung, Grundwasser, Bepflanzung) bestehen können, aber doch noch eine örtliche Einheit bilden, soferne nur ihre Bedeutung als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen zu bejahen ist, umfaßt. (vgl. VwGH vom 9.11.1981, Zl. 81/10/0087 und vom 29.4.1985, Zl. 85/10/0054)

Allerdings ist das Naturdenkmal nicht die von einem Naturgebilde eingenommene Grundfläche, sondern das auf dieser Fläche bestehende denkmalhafte Naturgebilde, das auch im Bescheidspruch als Naturdenkmal zu umschreiben ist.

Dabei sieht das Naturschutzgesetz keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung beendeten Nutzung vor (vgl. VwGH vom 29.4.1985, Zl. 85/10/0054); die Zulässigkeit der Unterschutzstellung ist auch nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig (VwGH vom 13.12.1982, Zl. 82/10/0157).

Der Spruch des Bescheides muß in einer allgemein verständlichen Art und Weise zum Ausdruck bringen, worin das geschützte Naturgebilde besteht, bzw. welche Objekte in der Natur Gegenstand des bescheidmäßig verfügten Schutzes sein sollen. Außerdem muß der Spruch eine hinlängliche Beschreibung der Grundflächen (allenfalls unter Bezugnahme auf eine Skizze, die Bestandteil des Bescheides ist) enthalten, auf denen sich das Naturdenkmal befindet (vgl. VwGH vom 30.5.1980, Zl. 1098/79).

Allen diesen gesetzlichen Erfordernissen für die Erklärung zum Naturdenkmal hat die Behörde in dieser Entscheidung Rechnung getragen. Die zu schützenden Naturgebilde sind in einer, einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides bildenden Planunterlage (Masterplan) flächenmäßig eindeutig (Schraffen) gekennzeichnet und ausgewiesen.

Die unter Schutz zu stellenden Naturgebilde und Naturerscheinungen stellen einerseits flächenmäßig ausgedehnte Naturschöpfungen dar, sind aber andererseits von der Amtssachverständigen für Naturschutz in ihren jeweiligen Befunden detailliert beschrieben worden.

Die Behörde ist daher auf der Grundlage der von ihr im Ermittlungsverfahren erhobenen Beweise, insbesondere auf Grund des nach ihrer Ansicht denkrichtigen, schlüssigen und in sich nachvollziehbaren Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz, das auch unbestrittener Maßen auf einem fachlich

sehr hohen Niveau steht, zur Überzeugung gelangt, daß die Naturgebilde auf den im Bescheidspruch beschriebenen Flächen aus wissenschaftlichen Gründen und als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere, d. h. über sonstige Flächen und Lebensräume im südlichen Wiener Becken weit hinausgehende Bedeutung besitzen, weswegen eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal erforderlich erschien.

Gemäß § 64 Abs.2 AVG 1991 war die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung gegen diesen Bescheid auszuschließen, weil nach Ablauf des 6-monatigen Eingriffs- und Veränderungsverbotes nach § 7 Abs.6 Naturschutzgesetz der derzeit für die Naturdenkmale bestehende Schutz außer Wirksamkeit treten würden.

Der Fortbestand dieses Schutzes und damit im Zusammenhang stehend, die Möglichkeit der vorzeitigen Vollstreckung des Unterschutzstellungsbescheides ist aber aus den in diesem Bescheid wiederholt dargelegten Gründen des öffentlichen Wohles dringend geboten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mit Telefax Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Baden erhoben werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Geschäftszahl)
- einen begründeten Berufungsantrag (Antrag auf Aufhebung oder Abänderung des Bescheides)

zu enthalten.

Hinweis:
Ein Antrag auf Entschädigung (§ 18 Absatz 2 NschG) oder auf den Einlösungsbetrag (§ 18 Absatz 3 NschG) ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die

155

Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II Wiener Neustadt,
   z. Hd. Frau Dr. Edelbauer
   zu EZ N-97 37/8, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt;

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 20. OKTOBER 1997 rechtskräftig.

Baden, am 22. Jan. 1998

Für den Bezirkshauptmann

Zika

153
Berichtigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500 DVR 0016098

1. Magna-Grundstücksentwicklungs GmbH
   Magna Straße 1
   2522 Oberwaltersdorf

2. NÖ Umweltanwaltschaft
   Herrengasse 13
   1014 Wien
   zu Zahl NÖ-UA940207/001

3. Marktgemeinde Ebreichsdorf
   z. Hd. Herrn Bürgermeister
   2483 Ebreichsdorf

Beilagen

9-N-96060
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02252)	Datum
	Mag.iur.Enzinger 271	~~14~~ 18.11.1997

Betrifft
Feuchtgebiet "Welsche Halten" in Ebreichsdorf, Naturdenkmal,
Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt ihren Bescheid vom 30.9.1997, Zl. 9-N-96060, dahingehend, daß

1. im zweiten Absatz des Bescheidspruches nach der Parzellen Nr. 591/1 das Wort: **(Teilfläche)** eingefügt wird und

2. bei den sichernden Maßnahmen unter c.) der Absatz wie folgt lautet: Die Anlage eines Parkplatzes ist in diesem Bereich unzulässig, zudem ist eine gärtnerische Gestaltung, die einer **flächenhaften** Erhaltung des Trockenrasens entgegensteht untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

153
Ber.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Mit Bescheid vom 30. September 1997 wurden durch die Bezirkshauptmannschaft Baden Lebensräume, Tier- und Pflanzenvorkommen, und Feuchtgebiete sowie Trockenrasen auf verschiedenen Parzellen in der KG Ebreichsdorf zum Naturdenkmal erklärt.

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales wurden darüberhinaus sichernde Maßnahmen vorgeschrieben.

Bei der Aufzählung der Parzellen, auf welche sich der Bescheid vom 30. September 1997 bezieht, wurde jeweils angeführt, ob es sich dabei um die gesamte Grundstücksfläche oder nur um Teilflächen davon handelt. Entgegen den Ausführungen im Gutachten der Amstsachverständigen für Naturschutz, welches die Grundlage für diesen Bescheid bildete, unterblieb die Anfügung des Wortes "Teilfläche" nach der im Bescheid dieses Spruches genannten Parzelle.

Darüberhinaus wurde irrtümlich im Rahmen der Vorschreibung der sichernden Maßnahmen von der Erhaltung des Trockenrasens gesprochen, während hingegen im oa. Gutachten von einer "flächenhaften Erhaltung" die Rede ist.

Hierzu ist rechtlich folgendes auszuführen: Die Anwendbarkeit des Rechtsinstitutes der Bescheidberichtigung nach § 62 Abs. 4 AVG setzt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, daß eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben sind. Für die Offenkundigkeit einer Unrichtigkeit ist es ausreichend, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit erkennen können und diese von der Behörde hätte vermieden werden können (VWGH 4.9.1986, 86/02/0115, 24.11.1986, 86/10/0143 ua.).

153
Ber.

Da die Unrichtigkeit im gegenständlichen Fall darin besteht, daß zwei Worte, welche im Gutachten der Amtssachverständigen enthalten sind, irrtümlicher Weise nicht in den Bescheid-Spruch mitaufgenommen wurden und dieses Gutachten in seinem vollen Wortumfang den Parteien des Verfahrens im Rahmen des eingeräumten Parteiengehöres zur Kenntnis gebracht wurde, ihnen also der Gutachtenstext in seiner Gesamtheit vorlag, war diese auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit für die Parteien leicht erkennbar und somit offensichtlich im Sinne der oben zitierten Judikatur. Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 120,--.

Hinweis:
Mit Telefax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Telefax-Gerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.

153
Ber.

HINWEIS:

Dieser Bescheid bildet zusammen mit dem zur gleichen Zahl ergangenen Naturdenkmalerklärungsbescheid vom 30. September 1997 eine Einheit und ist daher unbedingt gemeinsam mit diesem zu verwahren.

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das NÖ Gebietsbauamt II Wiener Neustadt,
   z. Hd. Frau Dr. Edelbauer
   zu EZ N-97 37/8, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt;

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur.Enzinger

Dieser Bescheid ist seit 9. DEZEMBER 1997 rechtskräftig.
Baden, am 22. Jan. 1998
Für den Bezirkshauptmann
Zika

\ABT9\KANZLEI\N96060B.TAT

153
Ber.

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bezirksgericht Ebreichsdorf

Geschäftszahl:

383/98

Bitte in allen Eingaben anführen!

Bezirkshauptmannschaft Baden bei Wien
Eingel. am: - 9. März 1998
KZ.: 9-N-96060 Blg.: 1

Beschluß

Auf Grund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.9.1997, 9-N-96060, werden im Grundbuch der KG Ebreichsdorf gemäß § 15 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, nachstenende Eintragungen angeordnet:

die Ersichtlichmachung der Erklärung zum Naturdenkmal "Feuchtgebiet Welsche Halten" hinsichtlich
EZ 1957, Gst.Nr. 591/1 (Teilfläche), 595/2 (Teilfläche),
EZ 1959, Gst.Nr. 580/3 (Teilflächen), 589/3 (Teilflächen), 591/2, 594/2,
EZ 1961, Gst. Nr. 582 (Teilfläche).

Hievon werden verständigt:

1) MAGNA Grundstücksentwicklungs GmbH., 2522 Oberwaltersdorf, Magna Str. 1
2) Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500 Baden zu 9-N-96060 mit Grundbuchsauszügen
3) Marktgemeinde Ebreichsdorf, 2483 Ebreichsdorf
4) Finanzamt Baden

Bezirksgericht Ebreichsdorf
Abt. 1, am 16. 2. 1998

Josef Bittner
Amtsrat
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Bezirkshauptmannschaft	Kennzeichen	Datum
Baden	BNW3-N-0438/002	04. März 2010

Verhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung: **Beginn:** 08:30 Uhr
Bezirkshauptmannschaft Baden, Zimmer Nr. 274

Leiter der Amtshandlung: Mag. Martin Hallbauer

für das NÖ Gebietsbauamt II
(als naturschutzfachliche ASV): Dr. Jutta Edelbauer

als Schriftführer: Isabella Nowak

für die Gemeinde Oberwaltersdorf: entschuldigt

für die NÖ Umweltanwaltschaft: DI Beyer

für die MP Magna Projektentwicklungs GmbH & Co OEG und die Magnolia ProjektentwicklungsGmbH : Herr DI Ladislaus Knoll

Gegenstand der Verhandlung:
NATURDENKMAL Nr. 153 – Feuchtgebiet „Welsche Halten“, Ebreichsdorf, Vorschreibung von Auflagen bzw. Anpassung der bestehenden Auflagen, Änderung des Naturdenkmalbescheides

Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
  - persönliche Verständigung
  - Anschlag in der Gemeinde
  - Anschlag in den der Betriebsanlage angrenzenden Häusern
  - Anschlag bei der Bezirkshauptmannschaft Baden
  - Verlautbarung im Amtsblatt

- gibt bekannt, dass bis zur Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Sachverhalt:

I) <u>Änderung der Auflagen</u>

Die Bezirkshauptmannschaft Baden beabsichtigt, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. September 1997, Zl. 9-N-9660, mit dem das Feuchtgebiet „Welsche Halten“ zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend zu ändern, dass neue Auflagen vorgeschrieben bzw. bestehende Auflagen angepasst werden.

Die Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD4 – Naturschutz hat folgende Vorgangsweise für die Pflege des Naturdenkmales vorgeschlagen:

- *Im Bereich der Wienerteichwiese (A) sollte versuchsweise die Mahd auf Anfang Juli vorverlegt werden und zwar auf jeweils der Hälfte der Fläche der beiden gemähten Bereiche.*
- *Der Trockenrasen auf Fläche E sollte unbedingt zumindest jedes 2. Jahr gemäht werden (ab September)*
- *Beim Dreispitz (D) gehört dringend die Fläche mit dem Vorkommen des Vorblattlosen Leinkrautes (Thesium ebracteatum), einer vom Aussterben bedrohten FFH-Art, gemäht. Um dies zu ermöglichen, könnte ev. eine Schneise in Richtung des Abzugsgrabens im Osten der Fläche D freigeschnitten werden, um eine Zufahrtsmöglichkeit zu schaffen.*
- *Vorverlegung der Mahd auf Teilflächen der Ausgleichsflächen innerhalb der Rennbahn auf Anfang Juli, z.B. auf einem Drittel dieser Flächen.*

Die Auswirkungen auf die Vegetation sollten nach spätestens 2 Jahren überprüft werden.

Der Grundeigentümer MEC Grundstücksentwicklungs GmbH sprach sich gegen die Vorschreibung aus, da die Pflegemaßnahmen mit zusätzlichem finanziellen und arbeitstechnischen Aufwand verbunden wären und bei der Naturdenkmalerklärung keine Entschädigung erfolgt sei.
Nunmehr sind die MP MAGNA Projektentwicklungs GmbH und Co OEG (betreffend Grst. 586/1) sowie die MAGNOLIA Projektentwicklungs GmbH (betreffend Grst. 586/2, 586/3, 594/2 und 582) Grundeigentümer.

II) Klarstellung des Naturdenkmalbescheides hinsichtlich der geltenden Grundstücksnummern

Im Naturdenkmalbescheid sind als betroffene Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 591/1, 591/2, 595/2, 594/2 (Fläche A laut Naturdenkmalplan), 582 (Fläche D laut Plan), 580/3 und 589/3 (Fläche E laut Plan) angeführt. Durch Liegenschaftsteilungen haben sich die Bezeichnungen geändert.
Im Vergleich der früheren und geltenden Bezeichnungen kann von folgenden Änderungen ausgegangen werden:

früher	aktuell	Bezeichnung der Fläche laut Plan zum Naturdenkmalbescheid
582	582	D (Dreispitz)
580/3	586/1	E
589/3	586/2	E
591/1	586/3	A
591/2	586/3	A
595/2	586/3	A

Es ist daher klarzustellen, welche aktuellen Grundstücksbezeichnungen für das Naturdenkmal gelten.

Nach längerer Diskussion über die heute ausgeschriebenen Verhandlungspunkte (grundstücksmäßige Neufestlegung des Naturdenkmals und Neudefinition von Mähzeitpunkten) wird die weitere Vorgangsweise dahingehend vereinbart, als von der Abteilung BD3 (Vermessung) ein neuer, ergänzter Naturdenkmalplan angefordert wird. Die Ergänzungen beziehen sich insbesondere auf die Eintragung der Sicherungsflächen B und C sowie des Verlaufs der Rennbahn. Weiters wird vom Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft angeregt, den Verlauf der Sicherungsflächen B und C sowie der Naturdenkmalflächen A und E in der Natur zu vermarken und zusätzlich mit Holzpflöcken zu kennzeichnen.
Nach Vorliegen des ergänzten Planes wird dieser den beiden betroffenen Grundeigentümern mit der Möglichkeit eine Stellungnahme hiezu abzugeben, zur Kenntnis gebracht werden und sodann bescheidmäßig das Naturdenkmal mit den richtigen Grundstücksnummern neu festgelegt.
Im Hinblick auf das heute Verhandlungsergebnis betreffend Mähzeitpunkte (siehe Stellungnahme ASV für Naturschutz) ist beabsichtigt, nach Aushebung der Projektsunterlagen zum Bescheid der BH Baden vom 01.06.2001, Zahl 9-N-232-2000, BNW2-NA-04142, die entsprechenden Mähzeiten dieses Bescheides (Projektsunterlagen konnten am heutigen Tag kurzfristig nicht ausgehoben werden) sowie des Bescheides der BH Baden vom 30.09.1997, Zahl 9-N-96060, BNW3-N-0438, zwecks besserer Nachvollziehbarkeit sowie im Hinblick auf naturschutzfachliche Erfordernisse zu vereinheitlichen. In diesem Zusammenhang wird von Herrn DI Knoll angegeben, dass auch entsprechende Mähverpflichtungen und Mähzeitpunkte nach dem ÖPUL-Programm bestehen, welche allerdings am heutigen Tage nicht bekannt sind.
Es erscheint zu diesem Zweck notwendig, einen neuen Verhandlungstermin festzulegen.

Stellungnahme der naturschutzfachlichen ASV:

Die von den Naturdenkmal- und Sicherungsflächen betroffenen Grundstücke haben sich wie folgt geändert:

	Parzellen alt	Parzellen neu
Naturdenkmalfläche A:	591/1, 591/2, 594/2, 595/2 (jeweils Teilfläche)	586/3, 594/2, 595/2 (jeweils Teilfläche)
Sicherungsfläche B	589/3 (Teilfläche)	586/3 (Teilfläche), vermutlich auch 586/2 und 586/5 (jeweils Teilfläche)
Sicherungsfläche C	589/3 (Teilfläche)	586/1, 586/2, 586/3 (jeweils Teilfläche), möglicherweise auch 586/5 (Teilfläche)
Naturdenkmalfläche D:	582 (Teilfläche)	582 (Teilfläche)
Naturdenkmalfläche E:	580/3, 589/3 (jeweils Teilfläche)	586/1 (Teilfläche)

Eine Abklärung der fraglichen Betroffenheit von Grundstücken bei den Sicherungsflächen B und C kann erst nach Vorlage des neuen Vermessungsplanes erfolgen.

Bereits bei der Verhandlung vom 27.05.2009 wurde seitens der ASV für Naturschutz festgestellt, dass die Ausprägung der Wiesenflächen im Bereich der Naturdenkmäler, Sicherungsflächen und Ausgleichsflächen für das Pferdesportzentrum die Artenzusammensetzung nicht überall den naturschutzfachlichen Zielsetzungen entspricht und wurde daher angeregt, auf Teilflächen den Mähzeitpunkt vor zu verlegen. Die Vorschläge dazu finden sich in der Einladung zur heutigen Verhandlung wieder. Wie bereits oben festgehalten, müsste dazu eine Änderung und Abgleichung der Mähzeitpunkte in den Bescheiden zur Naturdenkmalerklärung bzw. Rennbahnbewilligung unter Berücksichtigung der laufenden ÖPUL-Verträge erfolgen. Für die fachliche Beurteilung ist die Vorlage der Einreichunterlagen bzw. des Managementplanes, die Grundlage des Bescheides vom 01.06.2001 bilden, erforderlich.

Erklärungen:

Alle Teilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt der Verhandlungsleiter die komm. Verhandlung.

Weitere Verfahrensschritte:

- Mitteilung an BD3 neuer Vermessungsplan und Ersuchen um Vermarkung
- Aushebung Projektsunterlagen zu Akt BNW2-NA-04142
- neuer Verhandlungstermin im April 2010 (heute abgestimmte Vorschläge zwischen den Anwesenden 22. April nachmittags, 28., 29. und 30. April; eine Verhandlungsverständigung ergeht gesondert)

Ende der Amtshandlung um 10:40 Uhr.

Dauer: 5/2
Amtsorgane: 3

Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet.

Eine Kopie der Verhandlungsschrift wird dem anwesenden Vertreter der Grundstückseigentümer ausgefolgt.

Unterschriften:

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden: